

## Verwaltungsstrafbestimmungen

**§ 52. (1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z. 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro und in den Fällen der Z. 2 bis 11 mit bis zu 22.000 Euro zu bestrafen,**

**1. wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt;**

**2. wer gewerbsmäßig ohne Berechtigung Spielanteile eines von diesem Bundesgesetz erfassten Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überlässt;**

**3. wer die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält;**

**4. wer die Auflagen des § 5 nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;**

**5. wer gegen eine Bestimmung der in § 2 Abs. 3, § 12a Abs. 4 und § 21 Abs. 10 vorgesehenen Verordnung, gegen die Auflageverpflichtung von Spielbeschreibungen, die Anzeigeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 6 oder eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 verstößt;**

**6. wer die Teilnahme an verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 – insbesondere durch die Vermittlung der Spielteilnahme, das Bereithalten von anderen Eingriffsgegenständen als Glücksspielautomaten oder die unternehmerische Schaltung von Internet-Links – fördert oder ermöglicht;**

**7. wer technische Hilfsmittel (z.B. eine entsprechend geeignete Fernbedienung) bereit hält, mit sich führt oder einsetzt, die geeignet sind, sich selbst oder anderen einen unlauteren Spielvorteil zu verschaffen oder den Spielablauf zu beeinflussen;**

*(Anm.: Z. 8 aufgehoben durch BGBl I 62/2019, Art. 18 Z. 7)*

**9. wer verbotene Ausspielungen (§ 2 Abs. 4) im Inland bewirbt oder deren Bewerbung ermöglicht, es sei denn es liegt eine Bewilligung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 56 Abs. 2 vor;**

**10. wer als Kreditinstitut wissentlich die vermögenswerte Leistung eines Spielers an den Veranstalter oder Anbieter verbotener Ausspielungen weiterleitet, wenn dies im vorsätzlichen unmittelbaren Zusammenwirken mit dem Veranstalter oder Anbieter geschieht;**

**11. wer bei der Durchführung von Ausspielungen Trinkgelder direkt annimmt.**

**(2) Bei Übertretung des Abs. 1 Z. 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen ist für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.**

**(3) Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.**

**(4) Werden Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, von dem aus die Teilnahme im Inland erfolgt. Gegenstände, mit deren Hilfe eine verbotene Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 4 durchgeführt oder auf andere Weise in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, unterliegen, sofern sie nicht gemäß § 54 einzuziehen sind, dem Verfall.**

**(5) Die Teilnahme an Elektronischen Lotterien, für die keine Konzession des Bundesministers für Finanzen erteilt wurde, ist strafbar, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden. Der Verstoß gegen dieses Verbot wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 1.500 Euro geahndet.**

### **Erhöhte Beugestrafe**

**§ 52a. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages der Betrag von 60.000 Euro.**

### **Pflichtverletzungen**

**§ 52b. (1) Wer eine der Pflichten der Geldwäschevorbeugung gemäß § 31c Abs. 1 bis 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel\*) mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen.**

**(2) Wenn es sich bei der Verletzung einer der in § 31c Abs. 1 bis 3 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z. 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 5, Abs. 2 Z. 1, Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 21 Abs. 1 Z. 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000.000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.**

**(3) Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel\*) hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.**

### **Strafbarkeit von juristischen Personen**

**§ 52c. (1) Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel\*) kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:**

- 1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,**
- 2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder**
- 3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.**

**(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 52b Abs. 1 oder 2 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 52b Abs. 1 oder 2 genannten Pflichtverletzung zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.**

**(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt bei einer Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 1 bis zu 60.000 Euro und bei einer Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 2 bis zu 1.000.000 Euro oder 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so bestimmt sich der jährliche Gesamtumsatz nach den jährlichen Umsatzerlösen oder der entsprechenden Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, die im letzten verfügbaren festgestellten konsolidierten Abschluss ausgewiesen sind. Soweit das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel\*) die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.**

#### **Verlängerung der Verjährung**

**§ 52d. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 52b oder 52c gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.**

#### **Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen**

**§ 52e. Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 19 Abs. 7 GSpG iVm § 31 Abs. 3 Z. 1 FM-GwG oder § 31 Abs. 5 GSpG iVm § 31 Abs. 2 Z. 1 FM-GwG oder der Verhängung einer Geldstrafe gemäß §§ 52b oder 52c hat das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel\*) § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt.**

#### **Verwendung von eingenommenen Geldstrafen**

**§ 52f. Die vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel\*) gemäß §§ 52b oder 52c verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.**

**\*) ab 1.7.2020 jeweils: Finanzamt Österreich (gemäß Novelle BGBl I 104/2019)**

BGBl 620/1989 (GP XVII RV 1067 AB 1139), geändert durch (Stand: 1.11.2019)  
 BGBl 344/1991 (GP XVIII RV 69 AB 141),  
 BGBl 695/1993 (GP XVIII IA 554/A AB 1172),  
 BGBl I 59/2001 (GP XXI RV 590 AB 603),  
 BGBl. I 35/2003 (GP XXII RV 32 AB 67),  
 BGBl I 125/2003 (GP XXII AB 297),  
 BGBl I 126/2008 (GP XXIII IA 837/A AB 649),

BGBI I 54/2010 (GP XXIV RV 658 AB 783),  
 BGBI I 73/2010 (GP XXIV RV 657 AB 784),  
 BGBI I 111/2010 (GP XXIV RV 981 AB 1026),  
 BGBI I 112/2012 (GP XXIV RV 1960 AB 1977),  
 BGBI I 70/2013 (GP XXIV RV 2196 AB 2233),  
 BGBI I 13/2014 (GP XXV RV 24 AB 31),  
 BGBI I 105/2014 (GP XXV RV 360 AB 432),  
 BGBI I 118/2016 (GP XXV RV 1335 AB 1391),  
 BGBI I 62/2019 (GP XXVI AB 644) und  
 BGBI I 104/2019 (GP XXVI IA 985/A AB 692)

## 1. Inhaltlich (weiterhin) relevante Gesetzesmaterialien

1.1. 1067 BlgNR, XVII. GP, 51 (E zur RV zur **Stammfassung BGBI 620/1989**):

„Zu § 52:

*Dieser entspricht materiell der bisherigen Regelung.“*

1.2. 1172 BlgNR, XVIII. GP, 1 (AB zur **Novelle BGBI 695/1993**):

*"Die in den letzten Jahren beobachtbare Entwicklung auf dem Gebiete der Technik, insbesondere im Bereich der Mikroelektronik und der Computertechnologie, ist vor allem durch die zunehmenden Möglichkeiten für eine Miniaturisierung der einzelnen Komponenten und die stetige Steigerung der Mächtigkeit bei gleichzeitiger Bedienungsvereinfachung der Entwicklungswerkzeuge für die Herstellung von Computerprogrammen gekennzeichnet. Durch ständige Weiterentwicklungen und die Produktion in großen Stückzahlen werden computertechnische Komponenten einem immer größeren Personenkreis zu günstigen Konditionen zugänglich. Der ständig wachsende Bereich der Anwendungsmöglichkeiten hat international bereits zur Entwicklung und dem professionellen Vertrieb solcher technischer Hilfsmittel geführt, die geeignet sind, dem Anwender einen, den Glücksspielcharakter verfälschenden Spielvorteil zu verschaffen. In einigen Bundesstaaten der USA hat der Gesetzgeber bereits mit entsprechenden Verbots- und Sanktionsnormen reagiert.*

*In Österreich sind in letzter Zeit ebenfalls Malversationen mit derartigen Geräten festgestellt worden, die zu einem behördlichen Eingriff geführt haben. Die bestehenden Verfahrensvorschriften reichen jedoch nicht aus, um diese Handlungen rasch und wirksam zu bekämpfen. Da die Verwendung derartiger technischer Hilfsmittel zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bruttospielertrages des Konzessionärs und damit auch des Abgabenaufkommens des Bundes führt, ist die Benutzung solcher Hilfsmittel abzustellen. Daher sieht die Neuregelung vor, dass es Spielbankbesuchern nicht gestattet ist, technische Hilfsmittel mit sich zu führen, die geeignet sind, einen Vorteil gegenüber solchen Spielern, die diese Hilfsmittel nicht verwenden, sohin einen den Glücksspielcharakter verfälschenden Spielvorteil zu verschaffen. Die Schaffung eines entsprechenden Verwaltungsstrafatbestandes samt Verfahrensvorschriften soll Prävention oder rasche Sanktionierung gewährleisten. Weiters soll der Konzessionär angehalten werden, Personen, die offensichtlich gegen die neue Strafbestimmung verstoßen, vom Besuch der Spielbank auszuschließen. Andere technische Hilfsmittel zur Beobachtung oder Erfassung des Spielverlaufes, die den Glücksspielcharakter nicht berühren, wie beispielsweise Permanenzaufzeichnungen, entsprechen traditionell dem allgemeinen Interesse am Glücksspiel an sich und sind daher vom Verbot dieser Bestimmung nicht erfasst. (§§ 25 Abs. 4 und 5, 52 Abs. 1 Z 7, 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 2, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1)“*

1.3. 297 BlgNR, XXII. GP, 1 (AB zur **Novelle BGBI I 125/2003**):

*„Das Ausufern von nicht konzessionierten Glücksspielen wird in letzter Zeit auch durch massive Werbepräsenz begleitet. Deutschland kennt etwa in diesem Bereich ein strafgesetzlich normiertes Werbeverbot. § 56 (1) Ziffer 2 alt hält bereits bisher fest, dass ‚die Zurverfügungstellung oder die Ermöglichung der Zurverfügungstellung von Möglichkeiten zur Teilnahme an ausländischen Glücksspielen aus*

dem Inland' verboten ist. Nunmehr soll zur Klarstellung ein Werbeverbot für nach dem Glücksspielgesetz verbotene Glücksspiele dezidiert festgehalten werden. Das vorgesehene Werbeverbot ist sowohl aus öffentlichen Interessen (ordnungspolitische Rücksichten) als auch zum Schutz der Rechte Dritter (Spielerschutz) erforderlich, um die Teilnahme an illegal angebotenen bzw. veranstalteten Glücksspielen hintanzuhalten.

Das Verbot der Entgegennahme von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland besteht bereits nach der geltenden Rechtslage und wird lediglich klarer formuliert.“

1.4. StenProtNR, 23. GP, 68. Sitzung, 150 (zur **Novelle BGBl I 126/2008**):

„Ungeachtet des Umstandes, dass Österreich im Lichte der Rechtssache Placanica ein Werbeverbot für ausländische Glücksspielanbieter weiterhin nicht als gemeinschaftswidrig einstuft, soll dem Wunsch der Europäischen Kommission nach einer Adaption der geltenden Rechtslage entsprochen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass jeder Mitgliedstaat innerhalb der Europäischen Union bzw. im EWR seine besondere gesellschaftliche Verantwortung im Glücksspielbereich dadurch wahrnehmen darf, dass er für Glücksspiele, bei denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt, auch eine effektive eigene staatliche Aufsicht gewährleistet. Reist ein Inländer allerdings physisch in den EU/EWR-Raum und nimmt damit nicht mehr vom Inland aus an ausländischen Glücksspielangeboten teil, so ist ihm bewusst, dass er sich damit auch auf Vollziehungsebene in die hoheitliche Verantwortung der staatlichen Glücksspielaufsicht des anderen Staates begibt.“

1.5. 658 BlgNR, XXIV. GP, 8 (E zur RV zur **Novelle BGBl I 54/2010**):

„Zu Z 3 und 31 (§ 2 und § 60 Abs. 24 GSpG):

Der Begriff einer Ausspielung definiert unternehmerisches Glücksspielangebot. Auch der Ausnahmekatalog des § 4, der grundsätzlich privates Glücksspielangebot bzw. Glücksspielangebot im aus Spielerschutzperspektive unbedenklichen Niedrigschwellenbereich, aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausnehmen soll, knüpft an diesen Begriff an. Abs. 1 soll nun übersichtlicher und klarer gefasst werden. In Abs. 2 wird der Unternehmensbegriff legaldefiniert. Der Unternehmerbegriff orientiert sich dabei an jenem des Umsatzsteuerrechts (Nachhaltigkeit; Erwerbszweck, kein Gewinnzweck notwendig). Keine Ausspielungen sind – mangels Unternehmereigenschaft – Glücksspiele in privatem Umfeld. Der bisherige Abs. 4 wurde in Abs. 1 integriert. Durch die Neufassung wird auch nochmals verdeutlicht, dass das konzessionslose Anbieten von Glücksspiel unter unternehmerischer Mitwirkung auch dann verboten ist, wenn der mitwirkende Unternehmer beispielsweise nicht selbst die Gewinne stellt, sondern nur die Kartenspieler gegeneinander spielen, der Unternehmer aber an der Durchführung des Spiels veranstaltend/organisierend/anbietend mitwirkt. Die Veranstaltung/Organisation/das Angebot kann sich beispielsweise durch Mischen und Teilen der Karten, Festlegung von Spielregeln, Entscheidung von Zweifelsfällen, Bewerbung der Möglichkeit zum Spiel, Bereitstellen von Spielort, Spieltischen oder Spielpersonal äußern (vgl. dazu die Erläuterungen zur Einfügung des § 2 Abs. 4 GSpG durch die Glücksspielgesetznovelle 1996, BGBl. I 747/1996, RV 368 BlgNR, XX. GP).

Abs. 3 wurde für den Rechtsanwender klarer und übersichtlicher gefasst. Zudem kommt es zum Entfall des Begriffs Glücksspielapparat, um Begriffsverwirrungen in Hinkunft zu vermeiden. Erfolgt die Entscheidung über das Spielergebnis nicht im Glücksspielautomaten selbst sondern zentralseitig, so handelt es sich um elektronische Lotterien im Sinne des § 12a. Angesichts der in den letzten zehn Jahren am Automatenglücksspielmarkt zu beobachtenden technischen Errungenschaften wird eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen geschaffen, mit der dieser auf geänderte Erfordernisse rasch reagieren kann.

Abs. 4 enthält eine Definition von verbotenen Ausspielungen.

...

Zu Z 21 und 31 (§§ 52 sowie 60 Abs. 21 GSpG):

Die Neuverlautbarung des gesamten § 52 und damit auch die (Wieder-)Verlautbarung von Textteilen des BGBl. I Nr. 126/2008 erfolgte mit der Absicht, der Europäischen Kommission im Rahmen der erfolgten Notifikation eine Gesamtfassung der Änderungen des GSpG in § 52 vorzulegen.

Verbotene Ausspielungen sollen dann mit Verwaltungsstrafe belegt sein, wenn sie eine Teilnahme vom

*Inland aus vorsehen. Insbesondere die Förderung, Vermittlung und Teilnahme bei verbotenen Internetglücksspielen ist strafbar.*

*Unter die Strafbestimmung fallen auch das Bewerben von verbotenem Glücksspiel sowie die Ermöglichung der Bewerbung, wenn keine Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen nach § 56 erteilt wurde.*

*Zur Verstärkung der Spielerschutzwirkung soll auch die Verletzung derartiger Obliegenheiten gleichermaßen strafbar sein wie die Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten.*

*Strafzuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist ausschließlich bei Einsätzen pro Spiel bis zu 10 Euro nach diesem Bundesgesetz gegeben. Mit Abs. 2 wird auch der unbestimmte Gesetzesbegriff der geringen Beträge im Sinne des § 168 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB legal definiert. Nur bei Vorliegen solcher geringen Beträge ist eine Strafbarkeit nach § 168 Abs. 1 letzter Halbsatz ausgeschlossen, gleichgültig ob bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib gespielt wird. Ab Übersteigen dieses Betrages ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln und besteht Gerichtsbarkeit.*

*Die subsidiäre Tatortbestimmung im neuen Abs. 3 soll eine Strafverfolgung auch dann ermöglichen, wenn der Tatort nach VStG im Ausland wäre, durch das Angebot zur Teilnahme vom Inland aus aber ein ausreichender Inlandsbezug für eine österreichische Strafverfolgung besteht. Derartige Tatortbestimmungen sind anderen verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen nachempfunden.“*

1.6. 24 BlgNR, XXV. GP, 22 (E zur RV zur **Novelle BGBl I 13/2014**):

*„Zu Z 4 lit. a, b und c (§ 52 GSpG):*

*Die Änderung erfolgt aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Doppelbestrafungssituation durch § 168 StGB und § 52 Abs. 1 und 2 konstatierte (VfGH 13.6.2013, B 422/2013 und VwGH 23.7.2013, 2012/17/0249). Durch die Neufassung des § 52 Abs. 3 soll die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden klar geregelt und die Gefahr einer Doppelbestrafung(-ssituation) im Sinne des Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK hintangehalten werden.*

*Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden nach dem Glücksspielgesetz und der Strafgerichte nach § 168 StGB soll im Sinne einer in § 22 VStG bestimmten grundsätzlichen Zulässigkeit einer Subsidiarität des Strafrechts gegenüber dem Verwaltungsstrafrecht erfolgen.*

*Dies steht auch in Einklang mit den Schlussanträgen in der Rs. Pfleger (SA Sharpston vom 14.11.2013, Rs. C-390/12, Rn. 83), in denen es als unbeachtlich angesehen wurde, ob ein Verwaltungs- oder ein Strafgericht tätig wird und keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erkannt wurden. Die zuständigen Verwaltungsgerichte der Länder verfügen über volle Kognitionsbefugnis, sodass dies im Einklang mit Art. 6 EMRK steht.*

*Künftig sollen zahlreiche Ermittlungs- und Feststellungserfordernisse betreffend die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden wie z.B. hinsichtlich möglicher oder tatsächlich geleisteter Einsätze, hinsichtlich der maximal möglichen Einsatzhöhen und hinsichtlich der allfällig gebotenen Zusammenrechnung geringer einzelner Einsatzhöhen (sog. Serienspiele mit allf. Automatikstarttaste) sowie hinsichtlich des Spielens zum Zeitvertreib oder zu bloßen gemeinnützigen Zwecken nicht mehr erforderlich sein, wodurch eine Entlastung und Beschleunigung der Verfahren der Verwaltungsbehörden erreicht wird.*

*Durch eine gänzliche Konzentration der Zuständigkeiten bei den Verwaltungsbehörden für alle Glücksspielstraftatbestände verbleibt kein Anwendungsbereich für § 168 StGB; auch der Versuch des gerichtlichen Tatbestandes tritt aufgrund dieser Subsidiaritätsbestimmung hinter § 52 zurück, weil es sich auch bei der Verwirklichung des Tatbestandes des § 15 in Verbindung mit § 168 StGB um dasselbe Delikt handelt, wenngleich diese nicht in der Verwirklichung des verpönten Erfolges des § 168 StGB mündete. Dadurch sollen Reibungsverluste bei der Zuständigkeitsabgrenzung vermieden und Doppelgleisigkeiten im Rahmen der Vollziehung bereinigt werden. Es wird durch die Vollzugskonzentration in der Verwaltung auch eine sachnähere, spezialisierte Verfolgung mit spezifischen Sanktionierungsmöglichkeiten wie der Beschlagnahme nach § 53, der Einziehung nach § 54 und der Betriebschließung nach § 56a ermöglicht, wodurch ein schnelles und wirksames Reagieren auf bewilligungsloses Angebot sichergestellt wird.*

*Die Erfahrungen aus dem bisherigen Vollzug der zuständigen Verwaltungsbehörden zeigen die Wirksamkeit und Effektivität des gewählten Modells. In den Jahren 2010 bis 2012 kam es erstinstanzlich zu 638 Verurteilungen, 1.195 Beschlagnahmen und 164 Einziehungen, die rechtskräftig in zweiter Instanz zu 478 Verurteilungen, 1.125 Beschlagnahmen und 58 Einziehungen führten. Im Jahr 2012 gab es demgegenüber nur zwei gerichtliche Verurteilungen nach § 168 StGB, in beiden Fällen wurde jeweils eine*

*Geldstrafe verhängt, im Jahr 2011 gab es elf gerichtliche Verurteilungen nach § 168, die zu insgesamt sieben Geldstrafen, jeweils einer bedingten und teilbedingten Freiheitsstrafe sowie zu zwei anderen Sanktionen führten (Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2011 und 2012). Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Umkehr der bisherigen Subsidiaritätsregel zu keiner „Entkriminalisierung“ führt.*

*Zur Sicherstellung einer wirksamen Vollziehung sind aus Gründen der General- und Spezialprävention empfindliche Strafen erforderlich. Diese sollen dem durch die Tat erzielbaren wirtschaftlichen Nutzen begegnen und so das illegale Angebot zunehmend unattraktiv machen und weiter zurückdrängen. Aus diesem Grund wird eine Staffelung der zu verhängenden Strafen je nach Schwere des Eingriffes (Anzahl der Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstände) bzw. Häufigkeit der Eingriffe (Wiederholungsfall) und eine Mindeststrafenregelung sowie die Erhöhung des Maximalstrafbetrages normiert. Die Strafdrohung ist nach der Schädlichkeit dadurch differenziert, dass bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen die dreifache Mindeststrafe vorgesehen ist. Dadurch wird einerseits die typischerweise damit einhergehende organisierte (und mit qualifizierter Strafhöhe im Wiederholungsfall auch wiederholte) Übertretung des Gesetzes erfasst und andererseits dem typischerweise damit einhergehenden wirtschaftlichen Nutzen aus dem strafbaren Verhalten begegnet.*

*Was die Strafsätze betrifft, orientiert sich die Staffelung der Mindest- und Höchststrafen an § 28 Abs. 1 AuslBG, der keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgerufen hat (VfGH 27.9.2007, G 24/07 ua.). Es besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen trotz Mindeststrafe eine geringere als diese oder gar keine Strafe im Sinne der §§ 20 und 21 VStG zu verhängen.“*

#### 1.7. 644 BlgNR, XXVI. GP, 64 (AB zur **Novelle BGBl I 62/2019**):

*„Zu Z 7 und 8 (§ 52 Abs. 1 Z 8, §§ 52b bis 52f):*

*In § 52b Abs. 1 GSpG wird die bisherige Bestimmung des § 52 Abs. 1 Z 8 übernommen.*

*Mit § 52b Abs. 2 GSpG wird der Art. 59 Abs. 1, Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.*

*Mit § 52b Abs. 3 GSpG wird durch den Verweis auf § 37 Abs. 1 FM-GwG Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.*

*Mit § 52c Abs. 1 und 2 GSpG wird Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.*

*Mit § 52c Abs. 3 GSpG wird Art. 59 Abs. 3 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.*

*Mit § 52d GSpG wird eine Verlängerung der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung auf drei bzw. fünf Jahre vorgenommen. Dies entspricht den Bestimmungen des § 36 FM-GwG.*

*Mit § 52e GSpG wird durch den Verweis auf § 38 FM-GwG Art. 59 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.*

*Mit § 52f GSpG wird eine dem § 59 FM-GwG entsprechende Rechtslage im Hinblick auf die Verwendung der eingenommenen Geldstrafen hergestellt.“*

## 2. Literatur

*Albiez/Hartl, Geldwäscherei und Glücksspiel, ZWF 2018, 44; Grof, EuGH: (Allgemeines?) Verbot überschießender Kumulierung im Wirtschaftsstrafrecht, ecolex 2019, 1024; Grof, Verwaltungsstrafrecht: Kumulation – Verhältnismäßigkeit – Koordination, SPWR 2019, 257; Grof, Das Doppelbestrafungsverbot im Spiegel der neuesten Judikatur der europäischen Höchstgerichte, AnwBl 2018, 29; Grof, Die Trennung von Justiz- und Verwaltungsstrafrecht aus national- und europarechtlichem Blickwinkel (2017); Herbst (Kein) Ende des verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips, ZWF 2020, 10; Kreuzmair, Die wesentlichen Neuerungen durch die GSpG-Novellen 2008 und 2010, ecolex 2010, 906; Leidenmühler/Plöckinger, Grenzüberschreitendes Internet-Glücksspiel – Eine straf- und gemeinschaftsrechtliche Würdigung, ÖJZ 2006, 55; Mayer, Das Verbot der Doppelbestrafung im Glücksspielrecht, ecolex 2013, 80; Schwartz/Wohlfahrt, Glücksspielgesetz – Kurzkommentar, 2. Aufl. (2006); Segalla, Glücksspiel- und Wettrecht, in: Holubek/Potacs (Hg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts, 2. Aufl. (2007), 243; Talos/Aquilina, Glücksspielrecht und freier Dienstleistungsverkehr, VbR 2016, 187;*

*Volgger/Zauner*, Die Abgrenzung der verwaltungsrechtlichen von der gerichtlichen Strafbarkeit im Glücksspielrecht, ZVG 2015, 37.

### 3. Chronik der materiellen Ausgestaltung sowie der Modifikationen einzelner Deliktstatbestände und sonderverfahrensrechtlicher Anordnungen

3.1. Mit der **Stammfassung BGBl 620/1989** waren – im Wesentlichen unter Übernahme der bis dahin maßgeblichen Rechtslage (vgl. die E zur RV, 1067 Blg NR, XVII. GP, 51) – ursprünglich folgende bewilligungslose Zuwiderhandlungen gegen das GSpG als Verwaltungsübertretungen kategorisiert worden:

- die Veranstaltung von Glücksspielen entgegen den Vorschriften des GSpG (§ 52 Abs. 1 Z. 1);
- die Veräußerung oder Überlassung von Spielanteilen eines Glücksspiels (§ 52 Abs. 1 Z. 2);
- die Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen für ein genehmigtes Glücksspiel (§ 52 Abs. 1 Z. 3);
- die Durchführung eines Glücksspieles trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Bewilligung (§ 52 Abs. 1 Z. 4);
- das Betreiben oder Zugänglichmachen eines Glücksspielapparates oder Glücksspielautomaten außerhalb einer Spielbank (§ 52 Abs. 1 Z. 5);
- die Durchführung von nicht in Form einer Ausspielung praktizierten Glücksspielen außerhalb einer Spielbank (§ 52 Abs. 1 Z. 6); und
- die Teilnahme an bzw. das Einsammeln von Einsätzen für ausländische(n) Glücksspiele(n) sowie die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für solche Glücksspiele (§ 56 GSpG).

Neben diesen sieben verwaltungsstrafrechtlichen Tatbeständen bestand (bzw. besteht) eine parallele gerichtliche Strafbarkeit gemäß der (damals wie gegenwärtig in unveränderter Fassung maßgeblichen) Bestimmung des § 168 StGB, wobei im Falle einer Ideal- oder Realkonkurrenz zufolge der bis BGBl I 33/2013 geltenden Fassung des § 22 VStG beide Strafarten nebeneinander (kumulativ) zu verhängen waren.

3.2. Durch die **Novellen BGBl 695/1993** und **BGBl I 35/2003** wurde der verwaltungsstrafrechtliche Deliktskatalog dahin ergänzt, dass einerseits das Mitführen von zur Verschaffung eines Spielvorteils geeigneten technischen Hilfsmitteln in einer Spielbank (Z. 7) und andererseits von einem Verantwortlichen einer Spielbank begangene Pflichtverletzungen als strafbar erklärt wurden (Z. 8).

3.3. Im Wege der **Novelle BGBl I 125/2003** erfolgte eine Spezifikation des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG dahin, dass nicht nur das Veranstalten, sondern auch das Bewerben von Glücksspielen sowie die Ermöglichung einer solchen Bewerbung eine strafbare Handlung bildete.

3.4. Die **Novelle BGBl I 126/2008** sah neuerlich eine Erweiterung des verwaltungsstrafrechtlichen Deliktskataloges des § 52 GSpG vor, indem dieser nunmehr zwölf Tatbestandstypen umfasste:

- das widerrechtliche Veranstalten, Organisieren und Anbieten von Glücksspielen sowie, solche unternehmerisch zugänglich zu machen (Abs. 1 Z. 1);
- die Veräußerung oder Überlassung von Spielanteilen an einem Glücksspiel (Abs. 1 Z. 2),
- die Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen für ein genehmigtes Glücksspiel (Abs. 1 Z. 3);
- die Durchführung eines Glücksspieles trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Bewilligung (Abs. 1 Z. 4);
- das Betreiben oder Zugänglichmachen eines Glücksspielapparates oder Glücksspielautomaten außerhalb einer Spielbank (Abs. 1 Z. 5);



- die Förderung oder Ermöglichung einer Übertretung des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG, insbesondere durch Vermittlung einer Spielteilnahme, Bereithalten von Eingriffsgegenständen oder unternehmerische Schaltung von Internet-Links (Abs. 1 Z. 6);
- das Mitführen von zur Verschaffung eines Spielvorteils geeigneten technischen Hilfsmitteln in einer Spielbank (Abs. 1 Z. 7);
- die von einem Verantwortlichen eines Konzessionärs begangenen Pflichtverletzungen (Abs. 1 Z. 8);
- das Bewerben von konzessionslos durchgeführten Ausspielungen (Abs. 1 Z. 9);
- die – im Zusammenwirken mit dem Veranstalter oder Anbeiter – von einem Kreditinstitut vorgenommene Weiterleitung des Spieleinsatzes des Spielers (Abs. 1 Z. 10);
- die direkte Annahme von Trinkgeldern bei der Durchführung von Ausspielungen (Abs. 1 Z. 11); sowie
- die Teilnahme an konzessionslos durchgeführten elektronischen Lotterien (§ 52 Abs. 3 GSpG).

3.5. Unter rechtspolitischem Blickwinkel betrachtet wurden mit der **Novelle BGBl I 54/2010** lediglich kleinere Modifikationen dieses Deliktskataloges vorgenommen; in rechtstheoretischer Hinsicht erfolgte jedoch ein grundlegender Systemwechsel dahin, dass die Tatbestände der Z. 1 des § 52 Abs. 1 GSpG an den Unternehmerbegriff des § 2 GSpG gekoppelt wurden, und zwar derart, dass seitdem im Sinne eines Basis-Tatbestandsmerkmals nicht mehr auf ein „*Veranstalten von Glücksspielen entgegen diesem Bundesgesetz*“, sondern auf das Vorliegen einer „*verbotenen Ausspielung*“ abzustellen ist.

Weiters wurde in Z. 1 eine Ergänzung um den Tatbestand der „*unternehmerischen Beteiligung*“ vorgenommen, in Z. 5 das „*Zuwerhandeln gegen Verordnungen, gegen die Verpflichtung zur die Auflage von Spielbeschreibungen oder gegen eine Anzeige-, Duldungs- oder Mitwirkungspflicht*“ für strafbar erklärt, in Z. 7 die Einschränkung auf „*Spielbanken*“ eliminiert und Z. 8 dahin umgestaltet, dass mit dieser nunmehr konkret die Verletzung von Pflichten zur Geldwäschevorbeugung pönalisiert wurde.

3.6. Im Zuge der **Novelle BGBl I 13/2014** wurde eine Erhöhung der Strafobergrenze auf 60.000 Euro vorgenommen. Zugleich erfolgte eine Spezialisierung des generellen verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips des § 22 VStG einerseits dahin, dass bei einer mit bis zu drei Automaten begangenen Übertretung der Z. 1 im Erstfall pro Gerät eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall in Höhe von 3.000 bis 30.000 Euro, bzw. bei einer mit mehr als drei Automaten begangenen Übertretung im Erstfall pro Gerät eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall von 6.000 bis zu 60.000 Euro, zu verhängen war (§ 52 Abs. 2 GSpG); andererseits wurde festgelegt, dass eine Tat, durch die sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 GSpG als auch der gerichtlich strafbare Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht wurde, seither lediglich nach § 52 GSpG bestraft werden darf (§ 52 Abs. 3 GSpG). Diese mit Ausschlusswirkung verbundene Priorisierung des behördlichen gegenüber dem gerichtlichen Deliktstatbestandes stellte ein bis dahin beispielloses Novum in der österreichischen Strafrechtsgeschichte dar.

3.7. Mit der **Novelle BGBl I 62/2019** wurde der Entfall des in Z. 8 normierten Deliktstypus (Pflichtverletzung von Verantwortlichen eines Konzessionärs) normiert.

3.8. Nachstehend soll die textliche Entwicklung der Strafbestimmungen des GSpG im Zeitverlauf dargestellt werden:

### 3.8.1. **BGBl 169/1962**

#### **ARTIKEL III.**

#### **Eingriffe in das Glücksspielmonopol.**

§ 50. (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich unbeschadet einer allfälligen Verfolgung gemäß § 522 Strafgesetz schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel veranstaltet, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;

2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, zur Erwerbung anbietet, veräußert oder an andere überlässt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol sind Verwaltungsübertretungen. Sie werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet. Geldbeträge und Sachwerte, die den Gegenstand des Eingriffes in das Glücksspielmonopol bilden, können für verfallen erklärt werden. Soweit durch die im Absatz 1 bezeichneten Taten zugleich Abgaben verkürzt werden, wird die Verkürzung der Abgaben nicht bestraft.

#### **ARTIKEL IV.**

##### **Beteiligung an ausländischen Glücksspielen.**

§ 51. (1) Verboten ist:

- a) die Beteiligung an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;
- b) das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;
- c) die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.

(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel ist eine Verwaltungsübertretung. Sie wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet.

#### **3.8.2. BGBl 626/1976**

11. Der § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich schuldig, wer

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel durchführt, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;
2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überlässt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet.

(3) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen dem Verfall.“

12. Der Abs. 2 des § 51 hat zu lauten:

„(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet.“

#### **3.8.3. BGBl 292/1986**

20. § 50 Abs. 2 lautet:

„§ 50. (2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden mit Geldstrafe bis zu 300.000 S geahndet.“

#### **3.8.4. BGBl 376/1989**

4. § 50 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel durchführt, Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten oder sonstige Gegenstände entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken aufstellt oder betreibt, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles

nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;"

5. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen dem Verfall, ausgenommen solche, für die eine Einziehung nach § 50 b vorgesehen ist.“

### 3.8.5. **GSpG 1962 konsolidiert** (Stand 31.12.1989 = unmittelbar vor Inkrafttreten des GSpG 1989)

**§ 50.** (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich schuldig, wer

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel durchführt, Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten oder sonstige Gegenstände entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken aufstellt oder betreibt, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;
2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überlässt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden mit Geldstrafe bis zu 300.000 S geahndet.

(3) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen dem Verfall, ausgenommen solche, für die eine Einziehung nach § 50 b vorgesehen ist.

**§ 51.** (1) Verboten ist:

- a) die Beteiligung an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;
- b) das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;
- c) die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.

(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet.

### 3.8.6. **BGBI 620/1989** (GSpG 1989, ab 1.1.1990)

**§ 52.** (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen,

1. wer Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet;
2. wer gewerbsmäßig ohne Berechtigung Spielanteile eines von diesem Bundesgesetz erfassten Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überlässt;
3. wer die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält;
4. wer ein Glücksspiel trotz Untersagung odernach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;
5. wer Glücksspielapparate oder Glücksspielautomaten, die dem Glücksspielmonopol unterliegen, außerhalb einer Spielbank betreibt (Veranstalter) oder zugänglich macht (Inhaber);
6. wer Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden und die dem Glücksspielmonopol unterliegen, außerhalb einer Spielbank durchführt.

(2) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen, sofern sie nicht gemäß § 54 einzuziehen sind, dem Verfall.

**§ 56.** (1) Verboten ist:

1. Die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;
2. das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;
3. die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.

(2) Der Verstoß gegen die in Abs. 1 enthaltenen Verbote wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 40.000 S geahndet.

### 3.8.7. Synopse 31.12.1989 (GSpG 1962) – 1.1.1990 (GSpG 1989)

<p><b>§ 50.</b> (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich schuldig, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel durchführt, Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten oder sonstige Gegenstände entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken aufstellt oder betreibt, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;</li> <li>2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überlässt.</li> </ol> <p>(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden mit Geldstrafe bis zu 300.000 S geahndet.</p> <p>(3) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen dem Verfall, ausgenommen solche, für die eine Einziehung nach § 50 b vorgesehen ist.</p> <p><b>§ 51.</b> (1) Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Beteiligung an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;</li> <li>b) das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;</li> <li>c) die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.</li> </ol> <p>(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet.</p>	<p><b>§ 52.</b> (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet;</li> <li>2. wer gewerbsmäßig ohne Berechtigung Spielanteile eines von diesem Bundesgesetz erfassten Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überlässt;</li> <li>3. wer die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält;</li> <li>4. wer ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;</li> <li>5. wer Glücksspielapparate oder Glücksspielautomaten, die dem Glücksspielmonopol unterliegen, außerhalb einer Spielbank betreibt (Veranstalter) oder zugänglich macht (Inhaber);</li> <li>6. wer Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden und die dem Glücksspielmonopol unterliegen, außerhalb einer Spielbank durchführt.</li> </ol> <p>(2) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen, sofern sie nicht gemäß § 54 einzuziehen sind, dem Verfall.</p> <p><b>§ 56.</b> (1) Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;</li> <li>2. das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;</li> <li>3. die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.</li> </ol> <p>(2) Der Verstoß gegen die in Abs. 1 enthaltenen Verbote wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 40.000 S geahndet.</p>
---	--

## 4. Kommentierung

### 4.1. Systematische Konzeption des § 52 GSpG

Nach der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers (vgl. insbesondere 24 BlgNR, 25. GP, 22) sind die Tatbestände des § 52 GSpG dahin ausgelegt, Übertretungen des GSpG in möglichst weitem Umfang einer Strafdrohung zu unterwerfen, um auf diese Weise eine effektive Beachtung dieses Gesetzes sicherzustellen. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass von im Grunde ein und derselben Intention getragene strafwürdige Verhaltensweisen vielfach in mehrere Tatbegehungsalternativen aufgegliedert werden (während im Unterscheid dazu im Bereich des Justizstrafrechts zu diesem Zweck eher auf die Methode der unbestimmten Gesetzesbegriffe zurückgegriffen wird). De facto wird durch solche Aufspaltungen allerdings gerade das Gegenteil erreicht. Denn vor dem Hintergrund des Verbotes der Mehrfachverfolgung und -bestrafung (Art. 4 des 7.ZPMRK) und des in § 22 VStG verankerten Kumulationsprinzips bedarf es nämlich einer präzisen wechselseitigen Abgrenzung dieser einzelnen Tatbegehungsalternativen und davon ausgehend auch einer entsprechend sachverhaltsbezogenen Konkretisierung im Spruch des behördlichen Straferkenntnisses (§ 44a VStG). In der Praxis führen diese Abgrenzungsnotwendigkeit und die damit verbundenen Präzisierungserfordernisse dazu, dass häufig nicht die rechtlich zutreffende Alternative oder diese nicht korrekt angelastet wird, sodass das GSpG dementsprechend leerläuft.

#### 4.2. Deliktstatbestände des § 52 Abs. 1 GSpG

##### 4.2.1. Allgemeine Vorbemerkungen

- Prüfungsschema: einf G – Rückversicherung VfR – Rückversicherung UnionsR (Auslandsbezug-Inländerdiskriminierung)
- G-Materialien als nicht absolut vorrangig maßgebliche Int.-Methode

##### 4.2.2. § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG (Veranstaltung, Organisation, Zugänglichmachung oder unternehmerische Beteiligung an einer verbotenen Ausspielung)

Nach § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG entweder veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG daran beteiligt. Rechtssystematisch betrachtet gliedert sich die Z. 1 demnach in vier unterschiedliche Deliktstatbestände, nämlich:

- dass jemand verbotene Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus veranstaltet;
- dass jemand verbotene Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus organisiert;
- dass jemand verbotene Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus unternehmerisch zugänglich macht; sowie
- dass sich jemand an verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt.

##### 4.2.2.1. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale der in § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG verorteten Delikte

Allen Deliktstypen des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG sind zufolge der systematischen Konzeption dieser Bestimmung vorweg jeweils die drei folgenden Tatbestandsmerkmale gemeinsam:

- das Vorliegen einer verbotenen Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG,
- deren Vornehme durch einen Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 2 GSpG und
- die Teilnahme daran vom Inland aus

##### 4.2.2.1.1. „Verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4“

Unter „Auspielungen“ sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 GSpG jene Glücksspiele zu verstehen, die ein Unternehmer (iSd § 2 Abs. 2 GSpG; siehe näher unten, 4.2.2.1.2.) veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht, wobei einerseits Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Glücksspiel i.S.d. § 1 Abs. 1 GSpG erbringen (Einsatz) und andererseits vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Nach § 2 Abs. 4 GSpG sind verbotene Auspielungen zunächst solche, für die eine „nach diesem Bundesgesetz“ (erg.: erforderliche) Konzession oder Bewilligung nicht erteilt wurde. Der Konzessionspflicht nach dem GSpG unterliegen die in den §§ 6 bis 12b GSpG geregelten Glücksspielarten (Lotto, Toto, Zusatzspiel, Sofortlotterien, Klassenlotterien, Zahlenlotto, Nummernlotterien, Elektronische Lotterien, Bingo und Keno) sowie der Betrieb von Spielbanken (vgl. § 14 und § 21 GSpG), der Bewilligungspflicht (vgl. § 36 Abs. 1 GSpG) die in den §§ 32 bis 35 GSpG geregelten Lotterien ohne Erwerbzweck (Nummernlotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen). Dagegen stellen sich Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 GSpG aus kompetenzrechtlicher Sicht sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch in Bezug auf die Vollziehung als Landessache iSd Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG dar (vgl. auch § 5 Abs. 7 Z. 5 GSpG: „landesrechtliche Bewilligungsbescheide“); dem entsprechend bedarf es zu deren Vornahme keiner „Bewilligung nach diesem Bundesgesetz“ iSd § 2 Abs. 4 GSpG, sodass es sich insoweit auch schon von vornherein nicht um eine verbotene Auspielung gemäß § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG handeln kann (vgl. LVwG OÖ v 24.10.2019, LVwG-413560/6/Gf/RoK).

Zusätzlich muss eine Auspielung iSd § 2 Abs. 1 GSpG vorliegen, die nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen ist, wobei in der letztgenannten Bestimmung hinsichtlich folgender Auspielungen angeordnet wird, dass bzw. unter welchen Voraussetzungen diese nicht zum Monopol des Bundes zählen und somit keine – und damit auch keine verbotene – Auspielung iSd § 2 Abs. 1 bzw. 4 GSpG verkörpern:

- Glücksspiele, wenn diese nicht in Form einer Auspielung iSd § 2 Abs. 1 GSpG und entweder bloß zum Zeitvertreib sowie um geringe Beträge oder nur einmalig zur Veräußerung eines körperlichen Vermögensgegenstandes durchgeführt werden (§ 4 Abs. 1 GSpG);
- Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 GSpG (§ 4 Abs. 2 GSpG);
- Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten, wenn die vermögenswerte Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von 1 Euro nicht übersteigt und es sich um Schaustellergeschäfte handelt (§ 4 Abs. 3 GSpG);
- Lebensversicherungsverträge, nach denen die im Ab- und Erlebensfall zu leistende Versicherungssumme für den Fall der Auslosung vorzeitig zu zahlen ist (§ 4 Abs. 4 GSpG);
- Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolaspiele, solange das zusammengerechnete Spielkapital solcher Auspielungen ein und desselben Veranstalters 4.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt und wenn mit der Auspielung nicht persönliche Interessen des Veranstalters oder Erwerbzwecke verfolgt werden (§ 4 Abs. 5 GSpG); sowie
- Auspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib unter gesetzlich näher festgelegten Rahmenbedingungen (§ 4 Abs. 6 GSpG).

Zusammengefasst liegt daher eine verbotene Auspielung (nur bzw. stets dann) vor, wenn eine solche

1. von einem Unternehmer (s.u., 4.2.2.1.2.) veranstaltet, organisiert, angeboten oder zugänglich wird und
2. dieser Unternehmer hierbei über keine nach dem GSpG – also bundesgesetzlich – deshalb, weil die Auspielung nicht vom Glücksspielmonopol ausgenommen ist, erforderliche Konzession oder Bewilligung verfügt.

#### 4.2.2.1.2. „Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2“

Bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBI I 126/2008 (1.1.2009) war – noch in gleichsam globalisierender Form – das „Veranstalten“ von dem GSpG zuwiderlaufenden Glücksspielen verwaltungsstrafrechtlich

sanktioniert (so bereits § 49 Abs. 1 FinStrG in der Stammfassung BGBl 129/1958, wobei zwischenzeitlich mit BGBl I 125/2003 lediglich eine Spezifikation dahin erfolgte, dass auch das Bewerben von Glücksspielen pönalisiert wurde). Der nunmehr vorzufindenden, im Ergebnis weit reichenden materiellen Modifikation des § 52 GSpG und insbesondere dessen Z. 1 liegen allerdings gleichsam keine „regulären“ Gesetzesmaterialien zu Grunde. Denn den Ausgangspunkt bildete ein Initiativantrag (837/A, XXIII. GP), der zunächst bloß eine Anpassung der Z. 8 des § 52 Abs. 1 GSpG an die seitens der sog. „3. Geldwäsche-Richtlinie“ (RL 2005/60/EG) aufgestellten Erfordernisse vorgesehen hatte. Dieser Initiativantrag wurde in der Folge durch einen unmittelbar im Plenum des Nationalrats eingebrachten Änderungsantrag (vgl. StenProtNR, 23. GP, 68. Sitzung, 146 ff) u.a. dahin ergänzt, dass die Z. 1 des § 52 GSpG folgendermaßen lauten soll: *„1. wer Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Teilnahme vom Inland aus veranstaltet, organisiert, anbietet oder unternehmerisch zugänglich macht;“*. Als Begründung für die künftige Differenzierung zwischen dem bisherigen „Veranstalten“ einerseits und dem „Organisieren, Anbieten oder unternehmerischen Zugänglichmachen“ verbotener Glücksspiele andererseits wurde allerdings nur festgehalten, dass *„die Bestimmung .... sprachlich überarbeitet [wurde], um sie klarer und verständlicher zu fassen sowie um Umgehungen von einzelnen Straftatbeständen entgegenzuwirken“* (vgl. aaO, 149). Im Ergebnis blieb damit im Wesentlichen offen, welche materiellen Vorstellungen der Gesetzgeber damals mit der Einführung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe verbunden hat.

In der Folge wurde mit der Novelle BGBl I 54/2010 aber zumindest der „Unternehmer“-Begriff in jenen der „Ausspielung“ iSd § 2 GSpG integriert und zugleich im Wege einer entsprechenden Legaldefinition dahin näher konkretisiert, dass sich Ersterer an jenem des Umsatzsteuerrechts – und nicht etwa des Gewerberechts – orientiert, indem v.a. auf die Aspekte der Nachhaltigkeit und des Erwerbs-(d.h. nicht notwendig: Gewinn-)Zwecks abzustellen ist. Weiters sollte durch die Neufassung des § 2 GSpG nochmals verdeutlicht werden, *„dass das konzessionslose Anbieten von Glücksspiel unter unternehmerischer Mitwirkung auch dann verboten ist, wenn der mitwirkende Unternehmer beispielsweise nicht selbst die Gewinne stellt, sondern nur die Kartenspieler gegeneinander spielen, der Unternehmer aber an der Durchführung des Spiels veranstaltend/organisierend/anbietend mitwirkt. Die Veranstaltung/Organisation/das Angebot kann sich beispielsweise durch Mischen und Teilen der Karten, Festlegung von Spielregeln, Entscheidung von Zweifelsfällen, Bewerbung der Möglichkeit zum Spiel, Bereitstellen von Spielort, Spieltischen oder Spielpersonal äußern (vgl. dazu die Erläuterungen zur Einfügung des § 2 Abs. 4 GSpG durch die Glücksspielgesetznovelle 1996, BGBl. I 747/1996, RV 368 BlgNR, XX. GP).“* (vgl. die E zur RV, 658 BlgNR, XXIV. GP, 5).

Im Zusammenhang mit dem in den bezogenen E zur RV 368 BlgNR, XX. GP, 5, enthaltenen Zitat, wonach *„Veranstalten heißt, einem bestimmten oder unbestimmten Kreis von Interessenten Gelegenheit zum Glücksspiel zu geben“* (vgl. Foregger – Serini, Kommentar zum StGB, 2. Aufl. [1978], Anm. II zu § 168), ergibt sich aus der dargestellten Entwicklung in rechtssystematischer Hinsicht insgesamt die Konsequenz, dass von Z. 1 jeweils (nur) Tätigkeiten eines Unternehmers erfasst sind. Im Ergebnis wurde so der Unternehmer-Begriff einerseits als ein quasi stillschweigendes, andererseits aber auch als ein allgemeines, d.h. sämtliche der in Z. 1 normierten Spezifikationen – und nicht nur jene der Beteiligung an einer verbotenen Auspielung – erfassendes Tatbestandsmerkmal institutionalisiert. Dies bedeutet v.a. auch, dass der ursprünglich undifferenzierte Begriff des „Veranstaltens“ im Lichte des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z. 1 VStG nunmehr gegenüber jenen Sonderformen der Tätigkeit eines Unternehmers im Zusammenhang mit Glücksspiel, die sich als „Organisieren“, „Zugänglichmachen“ oder „Beteiligen als Unternehmer“ darstellen, abzugrenzen ist.

Nach § 2 Abs. 1 UStG – der nach den Gesetzesmaterialien (vgl. die E zur RV, 658 BlgNR, XXIV. GP, 5) auch für die Ermittlung des Inhalts des Unternehmer-Begriffes des § 2 Abs. 2 GSpG maßgeblich ist – ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit – worunter jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen zu verstehen ist, auch wenn eine gleichsam punktuelle Gewinnerzielungsabsicht fehlt, aber zumindest auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse zu erwarten sind (§ 2 Abs. 5 Z. 2 UStG) – selbständig ausübt, wobei das Merkmal der Selbständigkeit nach § 2 Abs. 2 Z. 1 UStG insbesondere dann nicht vorliegt, soweit natürliche Personen einem Unternehmen derart eingliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

Dieser Unternehmerbegriff samt der hierzu reichhaltig ergangenen Judikatur (vgl. z.B. VwGH v 30.4.2019, Ra 2019/15/0027, wonach die Absicht der Einnahmenerzielung für den Unternehmerbegriff konstitutiv ist bzw. es an eine solchen fehlt, wenn Tätigkeiten ohne wirtschaftliches Kalkül oder eigenwirtschaftliches Interesse entfaltet werden, was etwa dann zutrifft, wenn das Verhalten des Leistenden von der Absicht der Unentgeltlichkeit, der Gefälligkeit, des familiären Zusammenwirkens und dergleichen bestimmt ist; s.a. VwGH v 17.12.2019, Ra 2019/09/0070. m.w.N.) wurde – wie dargelegt – auch dem GSpG mit der Konsequenz zu Grunde gelegt, dass umgekehrt nicht von einem Unternehmer durchgeführte bzw. anders formuliert: in einem rein privaten Umfeld veranstaltete Glücksspiele (eben mangels Unternehmereigenschaft) keine Ausspielungen verkörpern (vgl. nochmals die E zur RV, 658 BlgNR, XXIV. GP, 5) und deshalb vom Verbot des § 2 Abs. 4 GSpG und der daran anknüpfenden Strafnorm des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG schon von vorherein nicht erfasst werden.

#### 4.2.2.1.3. „Zur Teilnahme vom Inland aus“

Die diesbezügliche Spezifikation des gesetzlichen Tatbildes wurde mit der Novelle BGBl I 126/2008 auf Initiative einzelner Nationalratsabgeordneter hin vorgenommen; dies im Wesentlichen aus der Motivation heraus (vgl. StenProtNR, 23. GP, 68. Sitzung, 146 ff, insbes. 150; s.a. 7983 BlgBR), dass auf diese Weise sichergestellt sein soll, dass sich potentielle Spieler künftig dann, wenn sie vom Inland aus an Glücksspielen teilnehmen, darauf verlassen können, dass ihnen insoweit das durch das GSpG festgelegte Schutzniveau gewährleistet ist.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Unternehmers ist demnach, dass die Spielteilnahme als solche tatsächlich vom Inland aus erfolgte. Hat der Spieler an der verbotenen Ausspielung hingegen vom Ausland her teilgenommen, liegt schon aus diesem Grund keine Tatbestandsmäßigkeit vor. Irrelevant ist demgegenüber in beiden Fällen, ob die verbotene Ausspielung von einem inländischen oder einem ausländischen Unternehmer durchgeführt worden ist.

Wie sich aus dem Wort „zur“ erschließen lässt, muss seitens der Strafbehörde letztlich auch festgestellt werden, dass der Unternehmer im Zuge der von ihm durchgeführten Veranstaltung oder Organisation der verbotenen Ausspielung bzw. der Zugänglichmachung oder Beteiligung an dieser dem Spieler zudem die Möglichkeit eröffnet hatte, daran vom Inland aus teilzunehmen.

#### 4.2.2.2. Die typenspezifischen Tatbestandsmerkmale der in § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG verorteten Delikte

##### 4.2.2.2.1. (Unternehmerisches) „Veranstalten“ (§ 52 Abs. 1 Z. 1 erste Alternative GSpG)

Der Begriff des Veranstaltens war bereits in den Vorläufern des aktuell maßgeblichen GSpG 620/1989 – nämlich sowohl im GSpG BGBl 111/1960 als auch im GSpG 169/1962 – enthalten und fand bzw. findet sich überdies auch in zahlreichen anderen Materiengesetzen des Bundes (vgl. z.B. § 41 SicherheitspolizeiG, § 15 EpidemieG, § 4a ÖffnungszeitenG, § 32 StVO und § 2 VersammlungsG), aber auch der Länder, zumal das „Veranstaltungswesen“ bzw. die „Veranstaltungspolizei“ aus Sicht der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung gemäß Art. 15 Abs. 3 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt (vgl. auch *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in: Pürgy [Hg.], Das Recht der Länder – System [2011], Bd. II/2, 644 ff).

Vor diesem Hintergrund definiert beispielsweise § 2 Z. 1 des Oö. VeranstaltungssicherheitsG (LGBl 78/2007 idGF LGBl 93/2015) landesrechtliche Veranstaltungen allgemein als „*alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen*“, wobei in § 1 Oö. VeranstaltungssicherheitsG zudem noch spezifische Arten von Veranstaltungen umschrieben werden, die zwar an sich diesen Begriff erfüllen würden, jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen sollen.

Als gleichsam gemeinsamer Nenner lässt sich aus diesen bundes- und landesrechtlichen Regelungen insbesondere ableiten, dass einer Veranstaltung einerseits regelmäßig eine Publizitätswirkung dahin zukommt, dass die Teilnahme daran prinzipiell für jedermann (meist, aber nicht notwendigerweise, gegen



Entgelt) möglich ist und diese andererseits einem bestimmten Zweck bzw. Ziel – v.a. dem einer Darbietung, einer Unterhaltung, einer Information oder eines Wettkampfs, häufig jeweils in Verbindung mit der Erzielung von Einnahmen zugunsten des Veranstalters –, nicht aber – wie z.B. in Abgrenzung zu einer Versammlung – dem gemeinsamen Wirken der Assoziation als solcher (vgl. auch VfGH v. 23.11.1963, B 156/62 = VfSlg 4586/1963; s.a. die bei *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht – System [1972], 206, Fn 121, zur Kompetenzabgrenzung zitierte Judikatur des VfGH) dient.

Umgelegt auf § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG bedingt das Veranstellen einer (verbotenen) Ausspielung daher zunächst, dass diese öffentlich, d.h. allgemein für jedermann zugänglich ist. Dieses Tatbestandsmerkmal ist insbesondere auch dann erfüllt, wenn die Teilnahme an der Ausspielung an die Mitgliedschaft in einem Verein, an den Besitz eines Ausweises bzw. einer Berechtigungskarte, an die Vollendung eines Mindestalters oder an ähnliche Bedingungen oder Beschränkungen gebunden ist, sofern die Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen jeweils prinzipiell jedem unter den gleichen Bedingungen möglich ist. Fraglich könnte hingegen sein, ob eine Einschränkung des Spielerkreises auf einzelne konkrete Personen, sohin eine quasi „rein private“ Ausspielung, dazu geeignet ist, dieser den Charakter des Veranstellens zu nehmen. Angesichts dessen, dass die Intention des § 52 GSpG seit jeher darin besteht, „Eingriffe in das Glücksspielmonopol“ (so schon explizit die Überschrift zu § 23 GSpG 1960, BGBl 111/1960) des Bundes hintanzuhalten, muss dies verneint werden bzw. umgekehrt formuliert: Ein Unternehmer veranstaltet i.S.d. § 52 Abs. 1 Z. 1 erste Alternative GSpG auch dann eine – gegebenenfalls verbotene – Ausspielung, wenn er zum Glücksspiel jeweils nur einen von ihm nach gänzlich subjektiven Kriterien (wie etwa persönliche Bekanntschaft o.Ä.) selektierten Teilnehmerkreis zulässt.

Weiters muss die Ausspielung einem bestimmten Zweck oder Ziel dienen. Diese Zweck- bzw. Zielsetzung wird aus der Sicht des einzelnen Spielteilnehmers regelmäßig in der (Hoffnung auf) Erzielung eines Gewinnes, also darin bestehen, dass er nach Beendigung des bzw. eines Spieles vom Veranstalter eine Geldsumme in einer Höhe retourniert erhält, die die Höhe des (gesamten) Spieleinsatzes überschreitet. Umgekehrt liegt die Intention des Unternehmers in erster Linie darin, den Spielteilnehmern nach Beendigung der Veranstaltung insgesamt keine höhere Geldsumme ausbezahlen zu müssen, als diese in toto besehen in Form von Spieleinsätzen geleistet haben. Darüber hinaus wird er aber auch danach bestrebt sein, dass durch die Einsätze nach Abzug allfälliger Gewinne zumindest auch seine Infrastrukturkosten (Fixkosten und variable Kosten) als abgedeckt erscheinen. Objektiv besehen besteht somit der Zweck einer Ausspielung darin, dass ein Glücksspiel durchgeführt wird und die Teilnehmer bestimmte Spieleinsätze leisten, deren Höhe im Falle eines Spielgewinnes entsprechend vervielfacht wird, im Falle eines Spielverlustes hingegen zur Gänze an den Unternehmer fällt. Auf Grund der zwischen Spielern und Unternehmer diametral entgegengesetzten Interessenlagen wird sich im Übrigen stets schon von vornherein kein gemeinsames Wirken und damit auch kein Abgrenzungsproblem im Hinblick auf das allfällige Vorliegen einer „Versammlung“ ergeben.

Zusammengefasst veranstaltet daher derjenige eine – gegebenenfalls verbotene – Ausspielung, der einem generellen oder eingeschränkten Kreis von potentiellen Interessenten die Teilnahme daran zu dem Zweck ermöglicht, dass ein Glücksspiel durchgeführt wird, bei dem die Teilnehmer bestimmte Spieleinsätze leisten, deren Höhe im Falle eines Spielgewinnes entsprechend vervielfacht, im Falle eines Spielverlustes hingegen zur Gänze vom Unternehmer einbehalten wird. Nicht zwingend erforderlich – wenngleich auch nicht ausgeschlossen – ist, dass der Veranstalter selbst am Spiel teilnimmt; zur Erfüllung des Veranstaltungsbegriffes reichen vielmehr die Unternehmereigenschaft sowie die damit im Konnex stehende Zwecksetzung der Veranlassung der Vornahme eines Glücksspiels einerseits und die Schaffung einer Teilnahmemöglichkeit daran andererseits hin.

#### 4.2.2.2.2. (Unternehmerisches) „Organisieren“ (§ 52 Abs. 1 Z. 1 zweite Alternative GSpG)

Um eine Ausspielung faktisch vornehmen zu können, bedarf es naturgemäß entsprechender organisatorischer Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen. Dazu gehört in erster Linie die Schaffung der notwendigen sachlichen Ausstattung, wozu vornehmlich das Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten sowie die zur effektiven Durchführung des Glücksspiels erforderlichen Vorrichtungen (z.B. Spielkarten, Roulettische, spezifische Glücksspielautomaten [wie etwa Walzenspielgeräte und elektronische Glücksräder], PC's oder Laptops) zählen. Sofern der Unternehmer die erforderlichen dirigistischen Agenden

nicht selbst wahrnimmt, bedarf es darüber hinaus auch einer entsprechenden personellen Unterstützung durch weisungsgebundene Angestellte.

Unternehmerisches Organisieren i.S.d. § 52 Abs. 1 Z. 1 zweite Alternative GSpG ist sohin durch das Bestehen einer entsprechenden Anordnungsbefugnis – die sich vornehmlich darin äußert, dass die Art und Weise der zur Durchführung gelangenden Glücksspiele, insbesondere deren konkreter Ablauf (wie z.B. durch die Festlegung von Spielregeln und der zulässigen Einsatzhöhe, des Auszahlungsmodus all-fälliger Gewinne an die Spieler und die prozentuelle Aufteilung des den beteiligten Unternehmern verbleibenden Gewinnes) determiniert wird – sowie dadurch gekennzeichnet, dass der Unternehmer die erforderliche Sach- und Personalausstattung zur Verfügung stellt.

#### 4.2.2.2.3. (Unternehmerisches) „Zugänglichmachen“ (§ 52 Abs. 1 Z. 1 dritte Alternative GSpG)

Schon von der Wortformulierung her besehen stellt dieses Tatbestandsmerkmal auf das spezifische Verhältnis zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Spieler andererseits ab: Erfasst werden dadurch alle Tätigkeiten – aber vor allem auch Unterlassungen – des Unternehmers, die intentional darauf abzielen, potentielle Interessenten zu einer Teilnahme an der Ausspielung zu animieren. Dazu zählt beispielsweise allein schon das Aufstellen eines Glücksspielautomaten in einem Raum, der üblicherweise von zahlreichen Personen frequentiert wird, wie etwa in einer Gaststube, einer Tankstelle oder in einem Einkaufszentrum (vgl. VwGH v 24.10.2019, Ra 2018/15/0025). Weiters wird dieses Tatbestandsmerkmal auch dadurch erfüllt, dass an einem solchen Gerät jedermann durch den bloßen Einwurf von Münzen am Spiel teilnehmen kann, wobei gleichzeitig im Wege spezifischer Vorkehrungen sichergestellt sein kann, dass das Spielen (wie z.B. beim Kauf von Zigaretten aus einem Automaten) lediglich für Personen ab der Vollendung eines bestimmten Lebensalters möglich ist.

Um jemandem eine – gegebenenfalls verbotene – Ausspielung zugänglich zu machen, muss andererseits allerdings ein tatsächlicher Konnex zu der für die Durchführung des Glücksspiels erforderlichen Sachausstattung hergestellt werden. Deshalb ist es also für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals beispielsweise nicht hinreichend, wenn der Unternehmer in elektronischen oder in Printmedien seine Ausspielung unter gleichzeitiger Angabe des Standortes seines Unternehmens bloß bewirbt, weil allein dadurch den solcherart akquirierten potentiellen Interessenten noch keine reale Möglichkeit zur faktischen Spielteilnahme eröffnet wird.

Nicht zwingend erforderlich ist hingegen, dass eine persönliche Kontaktaufnahme zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Spieler andererseits gegeben ist: Ein Zugänglichmachen liegt daher auch dann vor, wenn Glücksspiele bloß virtuell (online, per Internet) angeboten werden (VwGH v 16.10.2019, Ra 2019/17/0007).

Durch eine Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs. 1 Z. 1 erste Alternative GSpG ist allerdings das gleichzeitig vom Bestraften verwirklichte Tatbild des unternehmerisch Zugänglichmachens gemäß § 52 Abs. 1 Z. 1 dritte Alternative GSpG konsumiert (VwGH v 17.7.2019, Ra 2019/17/0058). Als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG verbotene Ausspielungen veranstaltet, kommt in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr hin ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt; dagegen ist mit dem dritten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG des unternehmerischen Zugänglichmachens eine Person gemeint, die das Glücksspielgerät in ihrer Gewahrsame hat und dieses den Spielern zugänglich macht, wie etwa ein Lokalbesitzer, der sich von der Aufstellung des Gerätes durch den Betreiber lediglich eine Belegung seiner Getränkeumsätze erhofft oder vom Automatenbetreiber eine vom Ertrag des Automaten unabhängige Miete erhält (VwGH v 12.12.2018, Ra 2018/17/0113).

#### 4.2.2.2.4. „Beteiligung als Unternehmer“ (§ 52 Abs. 1 Z. 1 vierte Alternative GSpG)

Dieses Tatbildelement stellt eine spezifische Ausformung der allgemeinen Regelung des § 7 VStG dar, wonach derjenige, der „bloß“ einen Beitrag zur Verwaltungsübertretung liefert, grundsätzlich in derselben (und zudem nicht akzessorischen) Weise strafbar ist wie der unmittelbare Täter.

Dabei besteht eine maßgebliche Besonderheit der lex-specialis-Regelung des § 52 Abs. 1 Z. 1 vierte Alternative GSpG zunächst darin, dass eine unternehmerische Beteiligung kein vorsätzliches Handeln voraussetzt, d.h., dass die Beitragshandlung des Unternehmers zu der (von einem anderen Unternehmer) veranstalteten, organisierten und/oder zugänglich gemachten verbotenen Ausspielung auch grob oder nur leicht fahrlässig vorgenommen werden kann.

Darüber hinaus müssen in den Vorgang (zumindest) zwei unterschiedliche Personen, denen jeweils Unternehmereigenschaft zukommt, involviert sein, nämlich zum einen jener Unternehmer, der die verbotene Ausspielung durchführt, d.h. diese veranstaltet, organisiert bzw. zugänglich macht – dies ergibt sich daraus, dass mit dem Begriff der „Ausspielung“ ein Tätigwerden als Unternehmer bereits ex lege vorausgesetzt ist (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 1 GSpG und dazu schon oben, 4.2.2.1.2.); zum anderen aber auch der davon verschiedene Unternehmer, der die Veranstaltung, Organisation und/oder Zugänglichmachung der Ausspielung nicht selbst vornimmt, sondern an dieser lediglich akzessorisch, beteiligt ist. Mit dem vierten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG ist eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch i.S.d. § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt (VwGH v 19.5.2017, Ra 2016/17/0173). Dies setzt nach (insoweit verfehlter) Ansicht des VwGH zwar eine Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen (VwGH v 30.8.2019, Ra 2018/17/0162, m.w.N.), nicht jedoch eine Einnahmenerzielungsabsicht voraus (VwGH v 25.10.2018, Ra 2018/09/0078). Zur Erfüllung des Tatbestandes bedarf es weder einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen den Spielern und dem an den Ausspielungen Beteiligten im Sinne des § 52 Abs. 1 Z. 1 vierte Alternative GSpG noch einer sonstigen "Ausübungshandlung" bei der konkreten Durchführung der einzelnen Ausspielung des nach dieser letzten Variante zur Verantwortung gezogenen Beteiligten (VwGH v 22.8.2018, Ra 2017/17/0442).

Schließlich ist erforderlich, dass ein anderer Unternehmer objektiv besehen zumindest einen der drei übrigen Deliktstatbestände des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG verwirklicht hat; denn eine Beteiligung hieran kommt schon von vornherein nicht in Betracht, wenn es bereits am Vorliegen eines entsprechenden Grunddelikts mangelt. Hingegen ist es für einen Beitragstäter nicht von Relevanz, ob der veranstaltende bzw. organisierende bzw. zugänglich machende Unternehmer auch tatsächlich bestraft wird bzw. werden kann. Denn der gegenteilige Standpunkt wäre nämlich einerseits mit der den § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG tragenden Intention, dass widerrechtlichen Eingriffen in das Glücksspielmonopol des Bundes mit dieser Strafbestimmung in einem möglichst weit reichenden Umfang effektiv begegnet werden können soll, nicht vereinbar; und andererseits deutet auch der Wortlaut („*sich als Unternehmer ... daran beteiligt*“) im Grunde klar darauf hin, dass sich die solcherart vorgenommene Spezifikation lediglich auf die Wendung „*wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert*“ beschränkt und demgemäß schon von ihrer Formulierung her den letzten Satz des § 7 VStG („*und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist*“) nicht tangiert.

Als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG verbotene Ausspielungen veranstaltet, kommt in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt; dagegen ist mit dem vierten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch i.S.d. § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt. Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens ist das gleichzeitig von derselben Person verwirklichte Tatbild des unternehmerischen Beteiligens konsumiert (VwGH v 14.9.2018, Ra 2017/17/0407; 19.5.2017, Ra 2016/17/0173, m.w.N.).

4.2.2.2.5. Das wechselseitige Verhältnis der in § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG normierten Spezifikationen zueinander; paradigmatisches Beispiel

Aus systematischer Sicht steht der Deliktstypus des § 52 Abs. 1 Z. 1 vierte Alternative GSpG (unternehmerische Beteiligung) in einem Akzessorietätsverhältnis zu den in dieser Bestimmung geregelten sonstigen Übertretungstatbeständen (unternehmerisches Veranstalten, unternehmerisches Organisieren und/oder unternehmerisches Zugänglichmachen), während Letztere gleichsam auf ein und derselben Ebene ohne sachliche Konnexität – v.a. auch nicht in dem Sinne, dass das „(unternehmerische) Zugänglichmachen“ hinsichtlich des „Veranstaltens“ einerseits bzw. des „Organisierens“ andererseits jeweils

einen entsprechenden Auffangtastbestand bilden würde – nebeneinander stehen. Dies bedingt im Lichte des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z. 1 VStG eine entsprechende wechselseitige Abgrenzung und damit eine in der Praxis nicht immer einfach durchzuführende spezifische Ermittlungstätigkeit dahin, ob in concreto ein Glücksspiel veranstaltet, organisiert oder zugänglich gemacht wurde, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass im Falle einer entsprechenden Real- oder Idealkonkurrenz mehrere Strafen nebeneinander (kumulativ) verhängt werden können bzw. müssen.

Zur Verdeutlichung der damit verbundenen Praxisschwierigkeiten soll folgende, in der Realität häufig anzutreffende (und in diesem Sinne gleichsam standardmäßige) Sachverhaltskonstellation zugrunde gelegt werden:

Ein Erzeuger stellt serienmäßig Automaten zur Durchführung von Glücksspielen oder (auch) die hierfür notwendige Software her (Hersteller H). Diese Glücksspielautomaten bzw. Glücksspielsoftware werden (wird) an einen Unternehmer (Automateneigentümer E) verkauft, der sie entgeltlich einem anderen Unternehmer (Lokalbetreiber L) überlässt. Letzterer positioniert diese Automaten in Räumlichkeiten, die ihm von einem Dritten (Vermieter V) zur Verfügung gestellt werden. Dort werden unter der Aufsicht einer Vertrauensperson (Bediensteter B) des Lokalbetreibers verbotene Ausspielungen durchgeführt, an denen zumindest ein von sämtlichen vorgenannten Personen verschiedener Interessent (Spieler S) im Wege der Entrichtung von Spieleinsätzen teilnimmt.

Eine nach solcherart handelnden Akteuren getrennte Betrachtungsweise ergibt dann hinsichtlich deren jeweiliger potentieller Strafbarkeit gemäß § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG folgendes Bild (wobei sowohl vorausgesetzt wird, dass die durchgeführte Ausspielung verboten als auch, dass eine Teilnahme daran vom Inland aus möglich war):

	§ 52 Abs. 1 Z. 1 erste Alt. GSpG (veranstalten)	§ 52 Abs. 1 Z. 1 zweite Alt. GSpG (organisieren)	§ 52 Abs. 1 Z. 1 dritte Alt. GSpG (zugänglich machen)	§ 52 Abs. 1 Z. 1 vierte Alt. GSpG (beteiligen)	Anmerkung
Hersteller H	Nein, weil H weder die Ausspielung veranlasst noch eine Teilnahme daran ermöglicht	Nein, weil H weder eine Anordnungsbefugnis ausübt noch eine Sach- und Personalausstattung beistellt	Nein, weil in der bloßen Herstellung noch keine Animation zu einer Spielteilnahme liegt	Nur dann, wenn H einen Anteil an den Spieleinnahmen erhält	
Eigentümer E	Nein, weil E weder die Ausspielung veranlasst noch eine Teilnahme daran ermöglicht	Nein, weil E weder eine Anordnungsbefugnis ausübt noch eine Sach- und Personalausstattung beistellt	Nein, weil im bloßen Verkauf noch keine Animation zu einer Spielteilnahme liegt	Nur dann, wenn E einen Anteil an den Spieleinnahmen erhält	
Lokalbetreiber L	Ja, weil L die Ausspielung veranlasst und auch eine Teilnahme daran ermöglicht	Ja, weil L sowohl eine Anordnungsbefugnis ausübt als auch die erforderliche Sach- und Personalausstattung beistellt	Ja, weil allein schon im Aufstellen der Automaten bereits eine Animation zu einer Spielteilnahme liegt	Nein, weil L nicht bloß Beitrags-, sondern unmittelbarer Täter ist	Gemäß § 22 VStG sind die Strafen – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – kumulativ zu verhängen
Vermieter V	Nein, weil V zwar eine Teilnahme an der Ausspielung ermöglicht, diese aber nicht veranlasst	Nein, weil V zwar eine Sachausstattung beistellt, aber keine Anordnungsbefugnis ausübt	Nur dann, wenn die Vermietung in unternehmerischer Form sowie mit der Intention erfolgt bzw. V zumindest in Kauf nimmt, dass im Lokal Ausspielungen durchgeführt werden sollen	Nur dann, wenn V in unternehmerischer Form einen Anteil an den Spieleinnahmen erhält	Gegebenenfalls sind die Strafen gemäß § 22 VStG – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – kumulativ zu verhängen
Bediensteter B	Nein, weil B kein Unternehmer ist	Nein, weil B kein Unternehmer ist	Nein, weil B kein Unternehmer ist	Nein, weil B kein Unternehmer ist	

Spieler S	Nein, weil eine Strafbarkeit des S auch dann nicht vorgesehen ist, wenn wer um die Verbotswidrigkeit der Ausspielung weiß	Nein, weil eine Strafbarkeit des S auch dann nicht vorgesehen ist, wenn wer um die Verbotswidrigkeit der Ausspielung weiß	Nein, weil eine Strafbarkeit des S auch dann nicht vorgesehen ist, wenn wer um die Verbotswidrigkeit der Ausspielung weiß	Nein, weil eine Strafbarkeit des S auch dann nicht vorgesehen ist, wenn wer um die Verbotswidrigkeit der Ausspielung weiß	
-----------	---	---	---	---	--

#### 4.2.3. § 52 Abs. 1 Z. 2 GSpG (gewerbsmäßige Veräußerung oder Überlassung von Spielanteilen)

Zu jenen Glücksspielarten, deren Durchführung den Vertrieb von Spielanteilscheinen voraussetzt, zählen vornehmlich die verschiedenen Formen von Lotterien (§§ 9 ff und § 32 GSpG) sowie Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen (§§ 33 ff GSpG).

Davon ausgehend ist i.S.d. § 52 Abs. 1 Z. 2 GSpG unter „Veräußerung“ gemeinhin eine entgeltliche, unter „Überlassung“ hingegen jede sonstige Form der rechtsgeschäftlichen Übertragung zu verstehen.

Darüber hinaus liegt eine Tatbestandsmäßigkeit jedoch nur dann vor, wenn Spielanteile (oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden) eines vom GSpG erfassten Glücksspiels (arg. „von *diesem* Bundesgesetz“) den Gegenstand eines solchen Rechtsgeschäfts bilden.

Weiters muss diese Übertragung einerseits „gewerbsmäßig“, d.h. sowohl selbständig als auch regelmäßig und in der Absicht erfolgt sein, hieraus einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen – gleichgültig, für welche Zwecke dieser bestimmt ist (vgl. § 1 Abs. 2 GewO); dass hinsichtlich des Terminus der „Gewerbsmäßigkeit“ dann auf die gewerberechtliche Definition anzustellen ist, wenn und soweit eine eigenständig-spezialgesetzliche Begriffsbestimmung fehlt, entspricht sowohl der Lehre als auch der Judikatur (vgl. z.B. VwGH v 27.7.2017, Ra 2017/02/0084).

Schließlich darf auch keine Berechtigung zur Übertragung solcher Spielanteile oder Urkunden – welche gemäß § 41 Abs. 2 GSpG nur für einen eingeschränkten Personenkreis vorgesehen ist – vorliegen.

#### 4.2.4. § 52 Abs. 1 Z. 3 GSpG (Verstoß gegen Bewilligungsbedingungen)

Diese Bestimmung pönalisiert intentional das Fehlverhalten von Personen, die an sich in legaler Weise zur Durchführung von Ausspielungen berechtigt sind. Aus rechtssystematischer Sicht handelt es sich allerdings – und zwar insbesondere im Hinblick auf § 52 Abs. 1 Z. 4 erste Alternative GSpG und § 52 Abs. 1 Z. 5 GSpG – lediglich um einen Auffangtatbestand, d.h., dass dieser gegenüber den genannten Spezialbestimmungen stets subsidiär zum Tragen kommt.

Jene Bedingungen bzw. Auflagen, die Unternehmer einzuhalten hat, um seine Befugnis in rechtmäßiger Weise auszuüben, ergeben sich jeweils aus dem entsprechenden Konzessions- bzw. Bewilligungsbescheid. Insoweit bildet dieser Bescheid eine tatbildmäßige Einheit mit § 52 Abs. 1 Z. 3 GSpG, sodass im Straferkenntnis der Behörde – um den Anforderungen des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z. 1 VStG gerecht zu werden – die Bedingung(en) bzw. Auflage(n), die nicht eingehalten wurde, spruchmäßig jeweils exakt zu bezeichnen ist (sind).

#### 4.2.5. § 52 Abs. 1 Z. 4 GSpG (Nichteinhaltung von Auflagen; Durchführung eines Glücksspiels trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung)

Die erste Alternative des § 52 Abs. 1 Z. 4 GSpG verkörpert insofern eine *lex specialis* zu § 52 Abs. 1 Z. 3 GSpG, als hier in besonderer Weise die Nichteinhaltung von Auflagen, die einem Unternehmer im Zuge der Erteilung einer landesrechtlichen Bewilligung zur Durchführung des sog. „Kleinen Glücks-

spiels“ vorgeschrieben wurden, pönalisiert wird. Da das Verwaltungsstrafrecht aus kompetenzrechtlichem Blickwinkel eine Annexmaterie verkörpert (vgl. Art. 11 Abs. 2 B-VG), erscheint es jedoch ausgeschlossen, dass die Übertretung einer landesrechtlichen Vorschrift einem bundesgesetzlich als strafbar erklärten Tatbestand – nämlich § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG – unterfällt; § 52 Abs. 1 Z. 4 GSpG dürfte daher verfassungswidrig sein (vgl. LVwG OÖ v 18.12.2019, LVwG-413604).

§ 52 Abs. 1 Z. 4 zweite Alternative GSpG stellt ebenfalls eine Spezialbestimmung dar, die den Sonderfall pönalisiert, dass ein Glücksspiel durchgeführt wird, obwohl dem Unternehmer dies zuvor untersagt (vgl. § 47 Abs. 1 GSpG) oder diesem eine bereits erteilte Konzession oder Bewilligung wieder entzogen (vgl. § 14 Abs. 6, § 23 Z. 3 GSpG und § 47 Abs. 2 GSpG) wurde.

4.2.6. § 52 Abs. 1 Z. 5 GSpG (Verstoß gegen Verordnungen, gegen die Verpflichtung zur Auflage von Spielbeschreibungen, gegen die Anzeigepflichtung gemäß § 4 Abs. 6 GSpG oder gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG)

Soweit § 52 Abs. 1 Z. 5 erste Alternative GSpG Verstöße gegen Verordnungen pönalisiert, ist darauf hinzuweisen, dass auf Basis der in dieser Bestimmung angeführten gesetzlichen Grundlagen (§ 2 Abs. 3 GSpG, § 12a Abs. 4 GSpG und § 21 Abs. 10 GSpG) bislang erst die sog. „Automatenglücksspielverordnung“ (BGBl II 69/2012 i.d.gF. BGBl II 174/2017) erlassen ist. Diese regelt im Wesentlichen bau- und spieltechnische Merkmale von Glücksspielautomaten sowie deren elektronische Anbindung an das Bundesrechenzentrum.

§ 52 Abs. 1 Z. 5 zweite und dritte Alternative GSpG stellen spezifische Verstöße gegen (nicht bloß bescheidmäßig, sondern bereits) ex lege festgelegte Vorschriften zur ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspielen – nämlich die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Spielbeschreibungen (§ 5 Abs. 4 lit. a Z. 6 und lit. b Z. 6 sowie § 12a Abs. 3 GSpG) und jene zur Anzeige einer Ausspielung eines Kartenspiels in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib (§ 4 Abs. 6 GSpG) – unter Strafe.

Hinsichtlich des gemäß § 52 Abs. 1 Z. 5 vierte Alternative GSpG strafbewehrten Verstoßes gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht ist zunächst davon auszugehen, dass eine Kontrolle nach § 50 Abs. 4 GSpG der generellen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes (und nicht etwa nur von dessen Monopolbestimmungen) dient (VwGH 22.11.2017, Ra 2016/17/0302, m.w.N.), wobei sich aus dem Zusammenhalt dieser beiden Bestimmungen ergibt, dass mehrere gesetzliche Tatbilder normiert sind (VwGH 17.5.2018, Ra 2017/17/0286), die sich systematisch nach Verstößen gegen Duldungspflichten einerseits und gegen Mitwirkungspflichten andererseits unterscheiden lassen. Zu ersterem Bereich (Duldungspflichten) gehört die Verweigerung des Zutritts zu Betriebsstätten, Betriebsräumen oder sonstigen Räumlichkeiten; zum zweiten Bereich (Mitwirkungspflichten) zählen die Nichterteilung von Auskünften, die Nichtermöglichung von umfassenden Überprüfungen und Testspielen und die Nichtgewährung von Einblick in Aufzeichnungen (unter Einschluss von Videoaufzeichnungen; vgl. VwGH v 12.9.2018, Ra 2018/13/0067) und Spielbeschreibungen. Kann die hierfür primär verantwortliche Person (d.i. diejenige, die faktisch für die Verfügbarkeit des Glücksspielautomaten sorgt; vgl. VwGH v 20.6.2012, Zl. 2012/17/0114) diese Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht selbst erfüllen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine anwesende Person diese ordnungsgemäß erfüllt. Diese unterschiedlichen gesetzlichen Tatbilder bedingen, dass die einzelnen Tatbegehungsvarianten jeweils mit einem entsprechend konkretisierten Sachverhaltsbezug angelastet werden müssen (vgl. VwGH v 26.9.2018, Ra 2017/17/0316).

4.2.7. § 52 Abs. 1 Z. 6 GSpG (Förderung der Teilnahme an verbotenen Ausspielungen)

Im Verhältnis zu § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG stellt sich diese Strafbestimmung einerseits als Qualifikation dar: Denn § 52 Abs. 1 Z. 6 erste Alternative GSpG setzt das Vorliegen eines der zu einer Teilnahme an einer verbotenen Ausspielung führenden Tatbestände der Z. 1 (nämlich: Veranstalten, Organisieren, Zugänglichmachen oder Beteiligen) voraus und pönalisiert darauf aufbauend nicht die bloße Teilnahme als solche, sondern spezielle Verhaltensweisen, die darüber hinaus speziell darauf angelegt sind, die

Spielteilnahme zu fördern. Als (bloß) demonstrative (arg. „insbesondere“) Handlungsweisen hierfür sind die Vermittlung einer Spielteilnahme, das Bereithalten von anderen Eingriffsgegenständen als Glücksspielautomaten oder die unternehmerische Schaltung von Internet-Links angeführt.

Wenn andererseits nach § 52 Abs. 1 Z. 6 zweite Alternative GSpG das bloße Ermöglichen einer Teilnahme unter Strafe gestellt ist, so erweist sich diese hingegen als ein bloßer Auffangtatbestand, der solche Fallkonstellationen erfassen soll, die nicht ohnehin bereits unter § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG zu subsumieren sind. In erster Linie ist in diesem Zusammenhang wohl an Personen zu denken, die den Begriff des „Unternehmers“ (s.o., 4.2.2.1.2.) nicht erfüllen.

#### 4.2.8. § 52 Abs. 1 Z. 7 GSpG (Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Verschaffung eines unlauteren Spielvorteils oder Beeinflussung des Spielablaufes)

Nach den Gesetzesmaterialien (vgl. 1172 BlgNR, 16. GP, 1) sollte mit dieser Bestimmung bereits im Jahr 1993 dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die in diesem Bereich entwickelten technischen Neuerungen für jedermann leicht zugänglich sind. Die wesentliche Zielsetzung besteht darin, einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bruttospielertrages des Konzessionärs und damit auch des Abgabenaufkommens des Bundes effektiv entgegenzuwirken, weshalb nicht nur der tatsächliche Einsatz solcher Hilfsmittel, sondern auch entsprechend zielgerichtete Vorbereitungshandlungen – wie ein Bereithalten oder bloßes Mit-Sich-Führen dieser Gegenstände – der Strafbarkeit unterliegen. Dem gegenüber sind Verhaltensweisen, die nur zur Beobachtung oder Erfassung des Spielverlaufes dienen, wie etwa eine Aufzeichnung der Spielergebnisse, weiterhin zulässig, wenn und weil solche den Verlauf des Glücksspiels nicht tangieren.

Eine über den Charakter einer Drohgebärde hinausreichende praktische Bedeutung hat diese Verbotsnorm bisher allerdings – soweit ersichtlich – nicht erlangt.

#### 4.2.9. § 52 Abs. 1 Z. 9 GSpG (Bewerbung von verbotenen Ausspielungen)

Ein nach dieser Bestimmung tatbestandsmäßiges Verhalten setzt zum einen voraus, dass eine verbotene Ausspielung beworben wird; zum anderen muss der Effekt dieser Bewerbung im Inland eintreten.

Nicht entscheidend ist in diesem Zusammenhang, in welcher Art und Weise (konventionell, elektronisch etc.) diese Werbemaßnahme erfolgt. Dies ist insbesondere im Zusammenhang damit von Bedeutung, dass bereits die Ermöglichung einer solchen Werbemaßnahme zur Strafbarkeit führt. Schafft daher ein Dritter – etwa dadurch, dass er (entgeltlich oder unentgeltlich) sein Medium zu diesem Zweck zur Verfügung stellt – die Voraussetzungen für die Durchführung der Werbemaßnahme, so muss sich dieser zuvor vergewissern, ob sich die Werbung auf ein verbotenes Glücksspiel bezieht.

Eine Ausnahme sieht § 52 Abs. 1 Z. 9 letzter Halbsatz GSpG in Bezug auf Spielbanken mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR vor: Diese dürfen dann in Österreich den Besuch ihrer ausländischen Betriebsstätte bewerben, wenn ihnen hierfür eine bescheidmäßige Bewilligung des BMF erteilt wurde. In einem solchen Fall liegt allerdings keine „verbotene Ausspielung“ i.S.d. Einleitung des § 52 Abs. 1 Z. 9 GSpG vor. Um Unklarheiten im Zuge der Auslegung dieser Ausnahmeregelung zu vermeiden, muss diese insgesamt besehen wohl so gelesen werden, dass die an sich legale Ausspielung dann zu einer „verbotenen“ mutiert, sobald sich ergibt, dass die Konzession der ausländischen Spielbank nicht (mehr) den Anforderungen des § 21 GSpG entspricht (§ 56 Abs. 2 Z. 1 GSpG) und/oder die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses Mitgliedstaates den österreichischen Regelungen nicht (mehr) adäquat sind (§ 56 Abs. 2 Z. 2 GSpG), wobei es nicht auf den Formalaspekt ankommt, ob der ausländischen Spielbank zu diesem Zeitpunkt die Werbung durch den BMF bereits bescheidmäßig untersagt (vgl. § 56 Abs. 2 letzter Satz GSpG) war.

#### 4.2.10. § 52 Abs. 1 Z. 10 GSpG (Weiterleitung der vermögenswerten Leistung eines Spielers an den Veranstalter oder Anbieter verbotener Ausspielungen)

Als unmittelbare Täter werden von dieser Bestimmung nur Kreditinstitute erfasst. Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit dem Glücksspielanbieter genügt ein normaler (einfacher) Vorsatz des verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Organes des Kreditinstitutes i.S.d. § 5 Abs. 1 StGB; darüber hinaus muss es dieses Organ jedoch nicht bloß für möglich, sondern für gewiss halten, dass die vermögenswerte Leistung eines Spielers an den Veranstalter oder Anbieter weitergeleitet wird (§ 5 Abs. 3 StGB). Darüber hinaus muss dem Verantwortlichen auch bewusst sein, dass der Spieler an einer verbotenen Ausspielung teilnimmt.

Soweit ihm vorsätzliches Handeln anzulasten ist, kann allenfalls auch der Glücksspielanbieter – als Beitragstätter gemäß § 7 VStG – belangt werden.

Angesichts der tatbildmäßig vorausgesetzten gesteigerten Schuldformen überrascht es kaum, dass diese Strafbestimmung bislang in der Praxis (soweit ersichtlich) noch nie zum Tragen gekommen ist.

#### 4.2.11. § 52 Abs. 1 Z. 11 GSpG (direkte Annahme von Trinkgeldern bei der Durchführung von Ausspielungen)

Die Zielsetzung dieses mit der Novelle BGBl I 126/2008 eingefügten Verbotes liegt nach den Gesetzesmaterialien darin, Manipulationsanreize zu unterbinden (vgl. StenProtNR, 23. GP, 68. Sitzung, 150).

Als unmittelbarer Täter kommt demnach nicht nur derjenige in Betracht, der Glücksspiele selbst durchführt (bzw. veranstaltet oder anbietet), sondern jede Person, die zu dessen Ingerenzbereich zählt (wie etwa insbesondere seine Angestellten).

Kein tatbestandsmäßiges Handeln liegt dann vor, wenn Trinkgelder bloß indirekt angenommen werden, diese also nicht in einem unmittelbaren Bezug zur Durchführung der Ausspielung selbst (sondern etwa bloß zu einer Konsumation von Getränken oder Speisen) stehen.

In der Praxis ist diese Strafbestimmung bislang – soweit ersichtlich – noch nie zur Anwendung gekommen.

### 4.3. Der Sonderstrafatbestand des § 52 Abs. 5 GSpG (Teilnahme an Elektronischen Lotterien)

Bis zur Novelle BGBl I 126/2008 war generell die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen strafbar, wenn die hierfür erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet wurden. Mit der Neufassung wurde der Deliktstatbestand dahin konkretisiert bzw. eingeschränkt, dass seither nur noch eine Teilnahme an Elektronischen Lotterien und eine solche überdies nur dann strafbar ist, wenn der Betreiber der Lotterie hierfür nicht über eine Konzession des BMF verfügt.

Aus systematischer Sicht ist zum einen bemerkenswert, dass als Täter insbesondere auch die Spieler selbst in Betracht kommen – ein Umstand, der klar dem Spielerschutzgedanken zuwiderläuft. Zum anderen ist es offensichtlich, dass der Zweck dieser strafbewehrten Verbotsnorm schon seit jeher nicht dazu dient, das Glücksspielangebot einzuschränken, sondern den Abfluss des Spielkapitals ins Ausland und den damit verbundenen Abgabenausfall des Bundes zu verhindern („wehrhaftes Glücksspielmonopol“ – vgl. *Schwartz/Wohlfahrt*, Glücksspielgesetz, 189). Dies bildet einen weiteren Beleg für die Unionsrechtswidrigkeit der Monopolregelung des GSpG.

### 4.4. Strafbemessung und Kumulation bezüglich der Deliktstatbestände des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG; Subsidiarität (§ 52 Abs. 2 und 3 GSpG)



#### 4.4.1. Strafbemessung und Kumulation (§ 52 Abs. 2 GSpG)

Hinsichtlich der – nur – für die Deliktstatbestände des § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG (s.o., 4.2.2.) maßgeblichen Strafunter- und -obergrenze differenziert § 52 Abs. 2 GSpG einerseits nach der Anzahl der verbotenerweise eingesetzten Glücksspielautomaten (und/oder sonstigen Eingriffsgegenstände) und andererseits danach, ob der Beschuldigte bereits zuvor schon ein solches Delikt begangen hatte. Daraus resultieren folgende vier Strafraumen (wobei die Behörde im Spruch des Straferkenntnisses dezidiert den jeweils konkret zutreffenden angeben muss – vgl. z.B. VwGH v 15.2.2019, Ra 2018/17/0190):

- (mindestens) **1.000 Euro** bis (höchstens) **10.000 Euro**, wenn die Übertretung mit **drei oder weniger Geräten** begangen wurde und **kein Wiederholungsfall** vorliegt (**erster Strafraumen**)
- (mindestens) **3.000 Euro** bis (höchstens) **30.000 Euro**, wenn die Übertretung mit **drei oder weniger Geräten** begangen wurde, aber ein **Wiederholungsfall** vorliegt (**zweiter Strafraumen**)
- (mindestens) **3.000 Euro** bis (höchstens) **30.000 Euro**, wenn die Übertretung mit **mehr als drei Geräten** begangen wurde und **kein Wiederholungsfall** vorliegt (**dritter Strafraumen**)
- (mindestens) **6.000 Euro** bis (höchstens) **60.000 Euro**, wenn die Übertretung mit **mehr als drei Geräten** begangen wurde, aber ein **Wiederholungsfall** vorliegt (**vierter Strafraumen**)

Von einer "Wiederholung" im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen kann nur dann gesprochen werden, wenn im Tatzeitraum zumindest eine einschlägige und rechtskräftige Vorstrafe vorlag (vgl. z.B. VwGH v 29.10.2019, Ra 2019/09/0064).

Dass in § 52 Abs. 2 GSpG jeweils Mindeststrafsätze festgelegt sind, schließt es einerseits nicht aus, dass diese gegebenenfalls auch unterschritten werden können, etwa dann, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG oder des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG vorliegen (vgl. z.B. VwGH v 28.2.2018, Ra 2017/17/0733).

Andererseits stellt sich § 52 Abs. 2 VStG systematisch besehen als eine Spezifikation des in § 22 Abs. 2 VStG verankerten Kumulationsprinzips dar; dies insofern, als nicht nur in Bezug auf jeden Eingriffsgegenstand eine gesonderte Strafe zu verhängen ist, sondern deren Mindest- und Höchstausmaß zudem noch davon abhängt, wie viele verbotene Glücksspielautomaten der Unternehmer insgesamt eingesetzt hat. Dies kann in der Praxis allerdings dazu führen, dass wegen solcher (bloßer) Verwaltungsübertretungen insgesamt Geldstrafen in der Höhe eines sechs- oder gar siebenstelligen Eurobetrages verhängt werden. Um im Lichte des EuGH-Urteils v 19.9.2019, C-64/18, eine Unionsrechtswidrigkeit hintanzuhalten, kann es daher im Einzelfall geboten sein, die in § 52 Abs. 2 GSpG normierten Strafuntergrenzen nicht anzuwenden (vgl. z.B. LVwG OÖ v 22.1.2020, LVwG-413620).

#### 4.4.2. Subsidiarität (§ 52 Abs. 3 GSpG)

Die Novelle BGBl I 13/2014 führte im Hinblick auf Verhältnis zwischen Justiz- und Verwaltungsstrafrecht zu einem Paradigmenwechsel: Bestand bis dahin ein absoluter Vorrang des Ersteren gegenüber dem Letzteren, wurde dieser Grundsatz für den Anwendungsbereich des GSpG ins Gegenteil verkehrt. Begründet wurde die Notwendigkeit dieser Maßnahme in den Gesetzesmaterialien in erster Linie damit, dass *„künftig zahlreiche Ermittlungs- und Feststellungserfordernisse betreffend die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden wie z.B. hinsichtlich möglicher oder tatsächlich geleisteter Einsätze, hinsichtlich der maximal möglichen Einsatzhöhen und hinsichtlich der allfällig gebotenen Zusammenrechnung geringer einzelner Einsatzhöhen (sog. Serienspiele mit allf. Automatikstarttaste) sowie hinsichtlich des Spielens zum Zeitvertreib oder zu bloßen gemeinnützigen Zwecken nicht mehr erforderlich sein [sollen], wodurch eine Entlastung und Beschleunigung der Verfahren der Verwaltungsbehörden erreicht wird. ... Dadurch sollen Reibungsverluste bei der Zuständigkeitsabgrenzung vermieden und Doppelgleisigkeiten im Rahmen der Vollziehung bereinigt werden. Es wird durch die Vollzugskonzentration in der Verwaltung auch eine sachnähere, spezialisierte Verfolgung mit spezifischen Sanktionierungsmöglichkeiten wie der Beschlagnahme nach § 53, der Einziehung nach § 54 und der Betriebsschließung nach*

§ 56a ermöglicht, wodurch ein schnelles und wirksames Reagieren auf bewilligungsloses Angebot sichergestellt wird.“ (s.o., 1.6.).

In zwei Erkenntnissen hat der VfGH gegen diese Vorgangsweise keine Bedenken gesehen und dies einerseits mit dem Hinweis auf einen kryptischen bzw. nicht justiziablen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers (vgl. VfGH v 10.3.2015, G203/2014) bzw. andererseits in rechtssystematisch seltsamer Weise nicht anhand der Verfassung, sondern damit begründet, dass die einfachgesetzliche (!) Bestimmung des § 22 Abs. 1 VStG den Materiengesetzgeber zu solcherart abweichenden Regelungen ermächtigt (vgl. VfGH v 18.6.2015, G 55/2015) dass die VwG dem seit der Nov 51/2012 dem Art. 6 entsprächen; dies trifft jedoch allenfalls bloß in organisatorischer, nicht hingegen in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu (seine Meinung jedoch seltsamerweise nicht anhand der Verfassung, sondern).

Vor diesem Hintergrund sowie deshalb, weil der Tatbestand des § 168 StGB gleichsam vollinhaltlich in den Einzeldeliktstatbeständen des § 52 GSpG aufgeht, folgt somit aus der Subsidiaritätsregel des § 52 Abs. 3 GSpG insgesamt, dass Übertretungen des GSpG nur von den Behörden zu verfolgen sind bzw. anders gewendet: § 168 StGB nahezu (vgl. z.B. OGH v 16.12.2016, 13 Os 50/16a; VwGH v 24.4.2015, Ra 2015/17/0005) keinen Anwendungsbereich mehr hat.

#### 4.5. Besondere Verwaltungsstrafverfahrensvorschriften

##### 4.5.1. Tatbegehung im Ausland (§ 52 Abs. 4 erster Satz GSpG)

Nach § 52 Abs. 4 erster Satz GSpG gelten Übertretungen des GSpG, die tatsächlich nicht im Inland begangen wurden, als an jenem – in Österreich gelegenen – Ort begangen, von dem aus die Teilnahme an der im Ausland verwirklichten strafbaren Handlung erfolgte.

Der Strafbarkeit unterliegt somit in solchen Fällen bereits jede vorbereitende Teilnahmehandlung, also z.B. eine online-Überweisung des Spieleinsatzes.

Zufolge des insoweit expliziten Gesetzeswortlauts (arg. „nach Abs. 1“) ist diese Fiktion jedoch nicht auf Übertretungen gemäß § 52 Abs. 5 GSpG (Teilnahme an Elektronischen Lotterien) erstreckbar.

##### 4.5.2. Verfall (§ 52 Abs. 4 zweiter Satz GSpG)

Während die Anordnung des Verfalls – in ihrer systematischen Funktion als (Neben-)Strafe – die vorangehende Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens in derselben Sache voraussetzt (vgl. § 17 VStG), bedingt demgegenüber eine Einziehung – als Präventivmaßnahme – das Vorliegen der Feststellung einer verbotenen Ausspielung in einem anderen Verwaltungsstrafverfahren. Hinsichtlich des Verhältnisses dieser beiden staatlichen Eingriffsbefugnisse ergibt sich aus § 52 Abs. 4 zweiter Satz GSpG, dass dem Verfall insoweit Auffang- bzw. Subsidiärfunktion zukommt.

##### 4.5.3. Erhöhte Beugestrafe (§ 52a GSpG)

Sind im Zuge der Vollstreckung eines auf das GSpG gegründeten Bescheides zur Erzwingung der geforderten Leistung gegebenenfalls Geldstrafen zu verhängen, so beträgt die entsprechende Strafobergrenze abweichend von § 5 Abs. 3 VVG nicht bloß 726 Euro, sondern 60.000 Euro.

##### 4.5.4. Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geldwäschevorbeugung (§ 52b GSpG)

Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Geldwäschevermeidung normierenden (Verwaltungsstraf-)Bestimmungen des § 31c GSpG und der §§ 52b bis 52f GSpG wurden mit der Novelle BGBl I 62/2019 in das GSpG eingefügt.

Grundsätzlich sind Verstöße gegen die in § 31c normierten, der Geldwäschevermeidung dienenden gesetzlichen Verpflichtungen mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen, wobei solche Übertretungen vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (mit Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes BGBl I 104/2019 ab 1.7.2020: Finanzamt Österreich, im Folgenden kurz: Finanzamt) zu verhängen sind und für dagegen erhobene Beschwerden funktionell das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 131 Abs. 2 B-VG i.V.m. Art. 102 Abs. 2 B-VG [unmittelbare Bundesverwaltung – „Monopolwesen“] und i.V.m. § 1 Finanzmarktaufsichtbehördengesetz, BGBl I 97/2001 i.d.g.F. BGBl I 104/2019) zuständig ist.

Liegt hingegen ein schwerwiegender und/oder wiederholter und/oder systematischer Verstoß gegen eine oder mehrere der mit § 31c Abs. 1 bis Abs. 3 GSpG explizit für (sinngemäß) anwendbar erklärten einzelnen Verpflichtungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, BGBl I 118/2016 i.d.g.F. BGBl I 62/2019 (im Folgenden: FM-GwG), vor, so reicht die Strafobergrenze bis zu 1 Mio Euro oder bis zum Zweifachen des aus der jeweiligen Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser entsprechend beziffern lässt.

#### 4.5.5. Strafbarkeit von juristischen Personen, die Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geldwäschevermeidung begangen haben (§ 52c GSpG)

Eine Bestrafung wegen Nichtbeachtung der Verpflichtungen zur Geldwäschevermeidung kann nicht nur gegen die Außenvertretungsbefugten oder die verantwortlichen Beauftragten des Unternehmens gemäß § 9 VStG, sondern auch gegen die juristische Person selbst – und damit gegen deren in der Regel vergleichsweise größeren Haftungsfonds – gerichtet werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Pflichtverletzung einerseits zu Gunsten des Unternehmens und andererseits von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs des Unternehmens gehandelt und in diesem eine Führungsposition (Außenvertretungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis oder Kontrollbefugnis) innegehabt hat.

Dass ein Verstoß gegen § 52b Abs. 1 oder Abs. 2 GSpG dadurch ermöglicht wurde, dass unternehmensintern die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse nur mangelhaft wahrgenommen wurden, hindert die Strafbarkeit des Unternehmens als juristische Personen nicht (§ 52c Abs. 2 GSpG).

Hinsichtlich der Strafhöhe ist in § 52c Abs. 3 GSpG festgelegt, dass bei einer Übertretung des § 52b Abs. 1 eine Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, bei einer Pflichtverletzung gemäß § 52b Abs. 2 GSpG hingegen entweder eine Geldstrafe bis zu 1 Mio Euro oder bis zu 10% des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden kann. In letzterem Fall ist der jährliche Gesamtumsatz grundsätzlich anhand der jährlichen Umsatzerlöse des letzten festgestellten Jahresabschlusses zu bestimmen (eine Sonderregelung gilt insoweit für Mutter- oder Tochtergesellschaften, die einen konsolidierten Abschluss i.S.d. Art. 22 der RL 2013/34/EU aufzustellen haben); kann das Finanzamt die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen, dann ist es ermächtigt, diese unter Berücksichtigung aller hierfür bedeutsamer Umstände zu schätzen.

#### 4.5.6. Verlängerung der Verjährung (§ 52d GSpG)

Abweichend von § 31 Abs. 1 VStG (ein Jahr) ist in § 52d erster Satz VStG eine längere Verfolgungsverjährungsfrist von drei Jahren und abweichend von § 31 Abs. 2 VStG (drei Jahre) ist in § 52d zweiter Satz eine erweiterte Strafbarkeitsverjährungsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Beide Spezialbestimmungen gelten nach dem insoweit zweifelsfreien Gesetzeswortlaut nur in Bezug auf Pflichtverletzungen gemäß § 52b GSpG oder § 52c GSpG, nicht jedoch auch hinsichtlich sonstiger Übertretungen des GSpG.

#### 4.5.7. Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 52e GSpG)

Im Zuge der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 19 Abs. 7 GSpG i.V.m. § 31 Abs. 3 Z. 1 FM-GwG (Untersagung der Ausübung der Leitungsfunktion) oder § 31 Abs. 5 GSpG iVm § 31 Abs. 2 Z. 1 FM-GwG (Anordnung, dass die pflichtwidrige Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen ist) oder im Zuge der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 52b GSpG oder 52c GSpG ist das Finanzamt dazu verpflichtet (arg. „hat“), die in § 38 FM-GwG normierten Beleitumstände (wie z.B. die Schwere und Dauer der Pflichtverletzung; den Verschuldensgrad und die Finanzkraft der verantwortlich gemachten Person sowie die von ihr erzielten Gewinne; die Verluste, die Dritten entstanden sind; sowie früher begangene einschlägige Pflichtverletzungen) angemessen zu berücksichtigen.

#### 4.5.8. Verwendung von eingenommen Geldstrafen (§ 52f GSpG)

Im Wege einer Spezialbestimmung zu § 15 VStG, der anordnet, dass Geldstrafen grundsätzlich jenem Land zufließen, in dem der Amtssprengel der Strafbehörde liegt, legt § 52f GSpG – in insofern konsequenter Weise – fest, dass die vom Finanzamt Österreich „gemäß diesem Bundesgesetz“, d.s. – nur – solche nach § 52b GSpG und § 52c GSpG, verhängten Geldstrafen dem Bund zukommen.